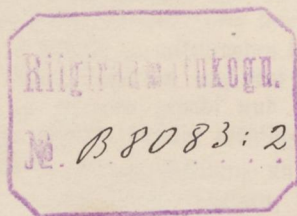




Grundzüge

zur Organisation der Landesbehörden Ehstlands, zusammengestellt auf Wunsch der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft vom Collegio der Herren Landräthe mit den von der Versammlung der Herren Kreis-Deputirten in Vorschlag gebrachten Emendationen und Zusätzen.

1863.



Grundzüge

zur Organisation der Landesbehörden Ebstlands, zusammengestellt auf Wunsch der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft vom Collegio der Herren Landräthe.

Motivirung.

Der im December v. J. versammelte Landtag beauftragte den Ritterschaftshauptmann im Verein mit dem Collegio der Herren Landräthe eine Commission zu bilden und ein Project zur Reorganisation der Landesbehörden auszuarbeiten.

Die für das Reich projectirte Reorganisation der Rechtspflege konnte auch bei uns Veränderungen in der Behörden-Organisation nothwendig machen und es schien durch dieselbe überhaupt der Zeitpunkt gekommen, das Bestehende einer genauen Bepriüfung, wo erforderlich Verbesserung, zu unterziehen. Die veränderte Kompetenz des Senates namentlich, nach welcher derselbe vollkommen aufhört Appellations-Behörde zu sein, bedingte eine veränderte Kompetenz der obersten Gerichtsbehörde jedes Gouvernements und so auch unseres Oberlandgerichts. Dasselbe konnte nicht mehr Sachen in erster Instanz verhandeln, wenn für dieselben nicht jede Appellation abgeschnitten sein sollte. Dieses wiederum bedingte eine sehr erweiterte Kompetenz der Manngerichte und schien eine diesem entsprechende Veränderung ihrer Zusammensetzung zu fordern.

Diese äußern Gründe zu eingreifenden Veränderungen mußte die Commission anerkennen, ebenso sehr aber, daß das Wesen unserer bisherigen Behörden-Organisation vortrefflich ist. In ihr ist das gegeben, wonach man überall strebt und was dem allgemeinen Verlangen nach Geschworenengerichten vorzugsweise zu Grunde liegt. Das Recht wird nämlich nach unserer bisherigen Behörden-Organisation nicht von Gliedern eines besondern, von den Rechtsuchenden getrennten Richterstandes gesprochen, sondern von, durch eigene Wahl eben der Rechtsuchenden, aus ihrer Mitte hervorgehenden und immer wieder in dieselbe zurückkehrenden Richtern. Dieser Organisation haben unsere Justiz-Behörden den Ruf zu verdanken, dessen sie sich bisher immer zu erfreuen gehabt und die Commission hielt es daher für ihre erste Pflicht, dieselbe möglichst aufrecht zu erhalten.

Die veränderte Stellung und Kompetenz des Manngerichts ließ es zwar unabweislich erscheinen, dasselbe mit ständigen rechtsgelehrten Richtern zu versehen. Dieselben mußten, um nur ihrem Richterberufe leben und sich vollständig für denselben ausbilden zu können für Lebenszeit angestellt und so besoldet werden, daß sie von ihrer Besoldung sorgenfrei in der Gesellschaftsklasse leben können, zu der sie durch ihre Bildungsstufe und ihr Amt gehören. Ebenso machte die allgemeine Einführung des accusatorischen Prozesses für Kriminalsachen es nothwendig, besondere ständige Untersuchungsrichter einzuführen. — Weiter hat die Commission aber nicht geglaubt in der Anstellung ständiger Richter gehen zu müssen oder auch nur zu dürfen und sie hat auch dem Manngerichte nicht nur neben seinen ständigen Richtern seine bisherigen wechselnden, aus stets neuen Wahlen hervorgehenden Assessoren gelassen, sondern noch neue hinzugefügt. Nur so ward es möglich zu vermeiden, daß der Richterstand zur Bürokratie werde. Die gegenwärtige Entwicklungsstufe der Landwirthschaft macht es gewiß manchen Gutsbesitzern sehr schwer, noch einen bedeutenden Theil ihrer Zeit richterlichen Functionen zu widmen, aber nur so lange sie dieses Opfer bringen, können sie sich in ihrer korporativen Stellung behaupten.

Grundzüge

zur Organisation der Landesbehörden Ebstlands mit den von der Versammlung der Herren Kreis-Deputirten in Vorschlag gebrachten Emendationen und Zusätzen.

Einleitung.

Als leitende Gedanken bei der Abfassung der „Grundzüge zur Organisation der Landesbehörden Ebstlands“ traten mehr oder weniger scharf durchgeführt und daher in eben dem Maße auf die Umgestaltung der bestehenden Zustände einwirkend, folgende entgegen:

Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes.

Theilweise Ausdehnung des passiven Wahlrechts.

Theilweise Beschränkung desselben durch die Bedingung der Rechtskunde.

Beendigung jeder Sache in höchstens zwei Instanzen.

Voraussetzung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, sowie des accusatorischen Verfahrens in Strafsachen.

Zahlung der Gerichtskosten vom Lande.

Die Kreis-Deputirten konnten nicht umhin, beim Beginn ihrer Arbeit sich zuvor gleichfalls über diese Grundsätze auszusprechen und haben sich dieselben gleichfalls angeeignet. Nur konnten sie freilich das Wesen des privilegirten Gerichtsstandes nicht bloß darin erkennen, daß der Berechtigte von ihm gleichstehenden Personen gerichtet werde, welcher Grundsatz ohnehin in der jetzigen Gerichts-Verfassung nicht streng durchgeführt erscheint und fast nur secundär auftritt, als vielmehr darin, daß die Mehrberechtigten ihr Forum in andern Instanzen hatten, als die weniger Berechtigten. Dieser Unterschied soll aufgehoben werden mit alleiniger Ausnahme des aus der Verschiedenheit des Strafrechts für Personen exempten und nicht exempten Standes hervorgehenden Kompetenzunterschiedes der strafpolizeilichen Instanzen ihnen gegenüber.

In Betreff der Forderung der Rechtskunde für die höhern Justizbehörden haben die Kreis-Deputirten sich von der Nothwendigkeit durchdrungen gefühlt, derselben noch weitere Tragweite zu geben, als in den „Grundzügen“ — wie unten weiter ausgeführt werden wird.

Die Kreis-Deputirten haben aber auch in manchen nicht unwesentlichen Punkten, die den „Grundzügen“ zu Grunde liegenden Anschauungen nicht theilen können.

Einerseits macht sich in denselben ein, ihrer Ansicht nach, übermäßiges Vorschieben des bäuerlichen Elements in der Justizpflege, sowie theilweise auf Kosten der wohlbegründeten Ansprüche des Guts herrn in dem Gebiet der Ortspolizei geltend, andererseits eine Reserve gegenüber dem, durch Nationalität, Glauben, Recht, gleich alte auf ganz verwandten Bedingungen der Entwicklung beruhende historische Traditionen uns ebenbürtigen Bürgerstände, welche zwar in eben diesen historischen Traditionen ihre Erklärung findet, aber weder der jetzigen politischen Situation, noch auch den „Anschauungen der Zeit“, welche ja auch für die „Grundzüge“ maßgebend waren, entspricht,

Wenn wir ferner das Recht erhalten wollen, unsern Gerichtsstand nur vor aus unserer eigenen Wahl hervorgegangenen Richtern zu haben, müssen wir solches auch den andern Ständen zugestehen. Für die Bauern hat die Commission solches in vollem Maaße gethan, so weit es bei ihrer Bildungsstufe irgend ausführbar war. In allen Behörden, vor welchen Bauern zu erscheinen haben, finden sich auch aus ihrer Wahl und ihrer Mitte hervorgegangene Richter. In den oberen Behörden freilich nur neben anderen Richtern. Dieses macht aber ihre Bildungsstufe unerlässlich und wird wohl von Niemanden Widerspruch erfahren. Dagegen ist als unzweckmäßig angestritten worden, daß in die oberen Behörden, namentlich Manngericht und Hafengericht, überhaupt Bauerbesitzer hinzugezogen werden. Man hat es für eine bloße, zu nichts nützende und daher nur hindernde Form erklärt, indem die Bauern nicht fähig wären über die Gegenstände ein Urtheil abzugeben, welche vor diesen Behörden verhandelt werden. Die Commission hat dieser Ansicht nicht beipflichten können. Bei einiger Belehrung Seitens der Richter über das Recht, wird ihr gesunder Menschenverstand und ihre Kenntniß der Verhältnisse um welche es sich handelt, die Bauern gewiß befähigen, in den Sachen ein kompetentes Urtheil mit abzugeben, die ihre Standesgenossen betreffen. Sie werden keine bloßen Zuschauer sein oder wenigstens nicht auf die Dauer bleiben. Jedenfalls wird die Commission dadurch, daß sie streng an dem Grundsatz hielt, was wir für uns forderten, müßten wir auch andern gewähren, der Wirksamkeit der Behörden und ihrem Zutrauen beim Volke, keinen Eintrag gethan haben.

Dem unter Landes-Jurisdiktion fortirenden bürgerlichen Elemente hat die Commission keine Rechnung tragen können. Dasselbe zerfällt in zwei ganz verschiedene Kategorien, Bürger hiesiger Städte und solche Personen, welche keiner unserer drei Korporationen, Ritterschaft, Stadtbürger und Bauern angehören. Diese letztern müssen schon, eben weil sie selbst keiner Corporation angehören, theils durch die Ritterschaft, theils durch die Bauerschaft repräsentirt werden und sind außerdem nur in sehr geringer Zahl vorhanden. Hinsichtlich der Stadtbürger hat noch kein Vernehmen mit den Ständen stattgefunden. Die Commission hat daher den Gegenstand vorläufig auf sich beruhen lassen müssen. Um das Verhältniß zu den Städten nicht zu berühren, mußte sie auch in ihrem Projekte eine wesentliche Lücke entstehen lassen, die noch ihrer Zeit auszufüllen sein wird. Es fehlt nicht nur eine Bagatellen-Behörde für die, der Landes-Jurisdiktion unterworfenen Bewohner Nevals, deren Zahl sehr bedeutend, sondern beim Ausfallen dieser Behörde müßte auch die geringfügigste Forderung an eine auf dem Lande domicilirende Person, immer bei deren oft sehr weit von dem meist in Neval wohnenden Kläger entfernten Kirchspielsrichter oder Kirchspielsgerichte anhängig gemacht werden. Das einfachste Mittel zur Abhilfe schien ein für das ganze Land gemeinschaftliches Domburg-Kirchspielsgericht. Die Commission ließ dessen Organisation vorläufig dahingestellt, weil noch nicht bestimmt werden kann, ob es nicht nothwendig sein wird, demselben auch Kompetenz über die Dombürgerschaft zu geben, welche bisher unter das Manngericht fortirte.

Durch das Justizreform-Projekt für's Reich sind folgende Hauptfragen angeregt und zum Theil zu Ansprüchen erhoben.

- 1) Trennung der Justiz von der Administrative, Exekutive und Legislative.
- 2) Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes.
- 3) Auflage oder kontradiktorisches Verfahren als alleinige Prozeßform für alle Sachen.
- 4) Geschworene für Kriminalsachen.
- 5) Beschleunigung des Rechtsganges dadurch, daß alle Sachen nur in zwei Instanzen verhandelt werden mit dritter alleiniger Kassations-Instanz.
- 6) Endlich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen als Gewähr für unparteiische Rechtspflege.

Was die erste dieser Fragen anbetrifft, so hat die Commission nicht anstehen können, sich im Allgemeinen für deren Bejahung zu entscheiden und in ihrem Projekte eine solche Trennung ziemlich consequent durchgeführt. Es hat wohl nicht immer vermieden werden können, daß Personen, welche administrative oder exekutive Functionen haben, auch in Justizbehörden sitzen; diesen Behörden selbst aber ist jede administrative Funktion genommen, mit Ausnahme der Verwaltung der Nachlassenschafts- und Bauer-Vormundschaftsachen. Die Führung der Krepostbücher kann wohl überhaupt nicht füglich von der Justiz über Immobilien getrennt werden.

Im Allgemeinen hat die Commission den Grundsatz angenommen und durchgeführt, daß Administrative und Exekutive von einzelnen Personen, Justiz jeglicher Art aber nur von Richter-Collegien geübt wird. Nur für reine Bagatellen und für kleine Injurien-Sachen zwischen Dienstherrschaft und Diensthoben, schien es durch Zweckmäßigkeit geboten, eine Ausnahme zu machen und ihre Entscheidung Einzelrichtern zu übertragen.

Wenn von Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes die Rede, so muß man sich zunächst darüber verständigen, was unter demselben zu verstehen ist.

Die Commission hat in ihrem Projekte die Kompetenz der Behörden nicht nach den Personen, sondern nur nach den Sachen, welche

selbst wo es sich um bloß judiciäre Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes handelt.

Was die Mitbetheiligung des Bauerstandes bei der Justizpflege betrifft, so scheint den Kreis-Deputirten oben ab der Gesichtspunkt maßgebend sein zu müssen, daß der Einzelne wie ein ganzer Stand nur immer dort Functionen zugewiesen erhalten kann, wo er im Stande ist, das angewiesene Gebiet geistig zu beherrschen. Ein Verlassen dieses Grundsatzes wäre der erste Schritt zu demokratischen Tendenzen schlimmster Art und zur Herrschaft der Unkultur über die Kultur. Rechtskunde im Sinn des Bedürfnisses der höhern Gerichte kann und wird der Bauer als solcher nie haben; nur da, wo Rechtskenntniß nur identisch zu sein braucht mit dem natürlichen Rechts- und Billigkeitsgefühl, das ein Erbtheil jedes unverdorbenen Menschen ist, wo es sich um Interessen des täglichen Lebens von nicht zu hohem Betrage handelt, konnte dem Bauerstande Mitbetheiligung an der allgemeinen Justizpflege eingeräumt werden.

In diesem Sinn ist das Gemeindegerecht mit bedeutend erhöhten Competenzen umgeben, sind endlich, so wenig übereinstimmend auch die Ansichten über den wirklichen Nutzen der bisherigen Mitbetheiligung der Bauern beim Kirchspielsgericht sein mochten, bäuerliche Beisitzer auch noch ferner hier beibehalten worden. Aber weder im Manngericht noch im Hafengericht erscheinen sie den Kreis-Deputirten am Platz. Die Aufgabe, den Bauerstand zu entwickeln, muß ihrer Ansicht nach anders gefaßt werden; Schule, ökonomische Unabhängigkeit, Ausbildung der Bauern in der Fähigkeit zur Selbstverwaltung, zur Mitbetheiligung an der, im Sinn des Selbstgovernment gefaßten Polizeitätigkeit im Kreise, im Kirchspiel, in der Gemeinde, das sind die Ziele, welche zu erstreben sind.

Aber bei diesem Streben sollen ihrer Stellung in dem Organismus der lokalen öffentlichen Thätigkeit nicht solche Formen gegeben werden, welche einerseits dem, durch ihre gegenwärtige Leistungsfähigkeit bedingten Bedürfniß so wenig, als andererseits den gerechten Ansprüchen des Standes der Gutsbesitzer Genüge leisten. In der Frage über die ehemalige Gutspolizei ist es, wo die Kreis-Deputirten das Bedürfniß fühlen, mehr, als in den „Grundzügen“ geschehen, die gegenseitige Stellung zu klären. Selbst der weitestgetriebene Liberalismus wird, auch wenn er blind ist, für die concreten Lebensverhältnisse vom bloßen Standpunkt der Theorie nur verlangen können völlige Unabhängigkeit der Gemeinde in ihrer communalen und ortspolizeilichen Thätigkeit, so weit es ihre eigenen Interessen betrifft, wird aber keinen Vorwand finden, um den Gutsherrn, wenn er, wie in unseren ländlichen Verhältnissen schon als Privatmann ein Interesse vertritt, das oft das der Gemeinde bei weitem übersteigt, von jeder Mitbetheiligung auszuschließen. Wäre auch die Gemeindepolizei Alleinherrscherin auf ihrem Territorio — insoweit der Ausdruck zulässig wäre — nämlich dem Bauerpachtlande, immer bliebe der Gutsherr der natürliche Polizeiherr auf dem Hoflande. Nun wäre es aber weder practisch, noch bei der Organisation unserer Personal-Gemeinde leicht möglich, nach den gegenwärtigen Verhältnissen, wo das Bauerpachtland nur ausnahmsweise nicht Eigenthum des Gutsherrn ist, dergleichen territoriale Scheidungen vorzunehmen, sondern muß sich, wo es sich um Beziehungen handelt, die in der durch Nachbarschaft und lokale Zusammengehörigkeit bedingten Gemeinsamkeit ihre Basis haben, empfehlen, eine der Art combinirte Stellung zu finden, welche nach beiden Seiten hin gerecht wird. Die Bauer-vorstände werden noch lange die Beihilfe des Gutsherrn nicht entbehren können, schon wo es sich um die officielle Correspondenz und die Vermittelung mit den höhern Behörden handelt; — dem Gutsherrn muß andererseits seine officielle Stellung gewahrt bleiben, die freilich auch Verpflichtungen mit sich führt. Aus diesen Gesichtspunkten sind die speciellen im Sentiment der Kreis-Deputirten erhaltenen Vorschläge hervorgegangen.

Die Auffassung von der Nothwendigkeit der Mitbetheiligung aller Stände an der lokalen öffentlichen Arbeit und insbesondere die des aristokratischen Standes zur Förderung der Wohlfahrt wie der Rechtspflege gaben den Kreis-Deputirten daher auch die Idee zur Constituirung der mit den officiellen Einzelrichtern concurrirenden Friedensrichter. Die Kreis-Deputirten sind überzeugt, daß viele Gutsbesitzer sich werden bereit finden lassen, in dieser Weise als Vertrauens-

vor dieselben fortiren, festgestellt, und hiervon nur in soweit für die Bauern eine Ausnahme gemacht, als deren Interesse dringend gebot. Die Justiz durfte ihnen nicht fern gerückt werden und es war möglich, ihnen — aber auch nur ihnen — dieselbe für geringfügige Sachen in ihrer nächsten Nähe, in ihrer eigenen Gemeinde zu geben, für wichtigere im Kirchspielsgerichte, da auch ihre bedeutendsten Rechtsstreitigkeiten nicht leicht die Urtheilsfähigkeit dieser Behörde übersteigen möchten. Dazu kommt noch, daß es im Gemeindeggerichte sowohl, als im Kirchspielsgerichte möglich ist, ihnen mit ihren lokalen Verhältnissen genau bekannte Richter zu geben, in den entfernteren oberen Behörden aber nicht. Dadurch, daß die Bauern ihre Rechtsstreitigkeiten, je nach deren Wichtigkeit, in dem Gemeinde- oder Kirchspielsgerichte beginnen können, wird für dieselben das Manngericht die oberste Instanz, während die übrigen Bewohner des Landes, deren Rechtsstreitigkeiten komplizirterer Natur und von größerem Betrage zu sein pflegen, — die keine Gemeinde haben, welche ihre gering-

männer beider Parteien zu fungiren und daß dadurch dem Bedürfniß nach naher und rascher Justiz mächtig Vorschub geleistet werden kann.

Von bedeutender principieller Tragweite ist aber endlich die Frage, in wie weit die bisherige Trennung von Stadt und Land noch weiter aufrecht erhalten werden soll? Die Kreis-Deputirten sind wahrlich nicht unempfindlich für den großen Werth alter, aus der Geschichte des Landes herausgewachsener und vielbewährter Institutionen, sowie einer Fortentwicklung mit steter Rücksichtnahme der Anknüpfung an dieselbe. Sie wollen aber auch nicht, daß das Wort „historische Entwicklung“ ein innerer Widerspruch sei, indem das Historische stets Feind der Entwicklung bleibe. Nicht eine Fessel, sondern ein sicherer Boden zur Erhaltung unseres bestimmten Charakters soll der historische Boden sein. Daher konnte den Kreis-Deputirten der jetzige Bestand des Oberlandgerichts, so tief vernachlässigt unsere

Die Zweckmäßigkeit von nur zwei Instanzen statt drei hat die Commission nicht anders als anerkennen, aus demselben Grunde aber für Bagatellen auch nur eine Instanz annehmen können.

Die Organisation der Behörden, nicht das Verfahren in denselben, war die Aufgabe der Commission; sie hat sich daher auch nicht weiter darüber ausgesprochen, wie weit und für welche Fälle Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einzuführen, die Behörden aber so organisiert, daß solcher Einführung, so weit sie sich zweckmäßig erweisen wird, keinerlei Hinderniß im Wege steht.

Es ist die Rede davon gewesen und auch in dem livländischen Projekte angenommen, daß der Staat die Richter besolden solle. Dieses erscheint der Commission ganz unzulässig. Jede Unterstützung in dieser Beziehung Seitens des Staates, würde über kurz oder lang auch zu Ansprüchen desselben hinsichtlich des Wahlrechts führen; die ungeschmälerte Erhaltung des Wahlrechts aber ist für uns Lebensfrage, — mit ihm steht und fällt unser bisheriges Rechtsleben. Anders ist es mit der Wählbarkeit. In Beziehung auf diese scheint es der Commission im Interesse der Wählenden geboten, dieselben möglichst wenig in ihrer Wahl zu beschränken, — weder durch Vermögen, noch durch Grundbesitz, noch durch Stand, sondern nur durch die, für das Richteramt erforderlichen Charakter- und Bildungseigenschaften.

So allein läßt sich hoffen, jeder Zeit eine genügende Zahl tüchtige Wahl-Kandidaten für jedes Amt zu finden.

Die Commission erlaubt sich nun noch kurz, die einzelnen von ihr vorgeschlagenen Behörden durchzugehen.

Gemeinde.

Die Gemeindebeamten sind ganz in ihren bisherigen Funktionen gelassen. Zusammen aber bilden sie fortan ein Gemeindegericht, welches Bagatellen-Behörde, sowie Behörde erster Instanz für noch nicht sehr bedeutende und ihrer Natur nach in der Regel für das Urtheil von Bauern nicht zu komplizierte Civil-Sachen und geringere Polizei-Vergehen der Gemeindeglieder ist. Die Bauern erhalten so ihre Justiz möglichst in der Nähe und von ihren eigenen Standesgenossen geübt. Sollten diese auch noch nicht überall vollkommen im Stande sein, den Ansprüchen zu genügen, die in dieser Beziehung an sie gemacht werden müssen, so wird doch kurze Uebung sie dazu bringen und damit wird der wichtigste Schritt in ihrer angestrebten Fortentwicklung zur Selbständigkeit gemacht sein. Zur Vermeidung von Uebelständen ist der Gutsverwaltung noch ein Beaufsichtigungsrecht über die Gemeindegerichte in zuchtpolizeilicher Hinsicht eingeräumt. Für Civil-Sachen genügt das Appellationsrecht der Parteien.

Kirchspiel.

Jedem Kirchspiele ist sein bisheriger Kirchspielsrichter gelassen und demselben Kompetenz als inappellabler Einzelrichter für Bagatell-Sachen von Nichtbauern, sowie für kleinere Injurien-Sachen mit Dienstboten, gegeben, da diese vor allem rasche Entscheidung fordern und nicht komplizirter Natur sein können. Der Betrag einer Bagatelle hat dabei in Berücksichtigung des Unterschiedes der Vermögens-Verhältnisse, etwas höher angenommen werden müssen, als für Bauern.

Außerdem hat jedes Kirchspiel einen, dem Hakenrichter untergeordneten bäuerlichen Polizeibeamten (Kirchspiels-Gemeindeältester) erhalten. Dieses schien nothwendig, um die Ausübung der Sicherheits- und Exekutiv-Polizei genügend sicher zu stellen.

Kirchspiels-Gerichtsbezirk.

Die bisherigen Kirchspielsgerichte für jedes Kirchspiel sind aufgehoben und dagegen Bezirke von 2 bis 3 Kirchspielen gebildet, welche zusammen ein Kirchspielsgericht erhalten, zusammengesetzt aus den Kirchspielsrichtern und einem Bauerbesitzer aus jedem Kirchspiele. Dieses Zusammensetzen war nothwendig, um ohne unausführbare Vermehrung des Richterpersonales genügende kollegialische Zusammensetzung der Kirchspielsgerichte zu erlangen.

Ueber die Kompetenz der Kirchspielsgerichte, sowie die Qualifikation zum Kirchspielsrichter-Amte und die Dauer desselben, sind verschiedene Ansichten laut geworden. Es war die Frage, ob nicht, wie in Livland projectirt, der Kirchspielsrichter Rechtsgelehrter sein müsse und ob er nicht auf Lebenszeit anzustellen und demgemäß zu besolden sei. Der Commission erschien alles dieses nicht nur unnöthig, sondern wesentlich nachtheilig. Es würde dadurch ohne Noth eine vollständige Bürokratie geschaffen, deren möglichste Vermeidung die Commission für ihre erste Aufgabe gehalten hat. Zur Beurtheilung der Sachen, welche vor das Kirchspielsgericht kommen können, bedarf es keiner besondern speciellen Rechtskenntniß, tüchtiger, gesunder Menschenverstand und einige Geschäftserfahrung genügen dazu und ob diese vorhanden, sind die Wähler im Stande zu beurtheilen. Wer ihr Zutrauen hat, ist gerade der rechte Mann als ihr Kirchspielsrichter. Der Umfang der Geschäfte des Kirchspielsrichters und Kirchspielsgerichtes, wie die Commission sie vorgeschlagen, ist durchaus nicht so groß, daß der

erste deshalb seine Erwerbsgeschäfte aufgeben müßte, zu deren ungeförter Besorgung er ohnehin nach Verlauf von 3 Jahren zurückkehrt; — es ist also kein Grund, ihn zu besolden und dadurch zum Beamten zu machen. Er soll nur eine Ehrenpflicht erfüllen. Schon um dieses möglich zu machen, hätte die Commission sich dagegen erklären müssen, daß dem Kirchspielsrichter und Gerichte, wie in Livland, polizeiliche Kompetenz übertragen und so der Umfang ihrer Geschäfte übermäßig ausgedehnt werde; es schien ihr solches aber auch ganz unverträglich mit deren Stellung als Civilrichter und Civilbehörde, da es sie unvermeidlich dem Hofenrichter untergeordnet hätte, der für seinen Amtsbezirk das Haupt aller Polizei bleiben muß, wenn nicht die für deren Verwaltung nothwendige Einheit vernichtet werden soll.

Das Kirchspielsgericht behält die Verwaltung der Vormundschafts- und nicht streitigen Nachlassenschafts-Sachen von Bauern und ihnen gleichberechtigten Personen seines Bezirkes und ist außerdem reine Civilbehörde, als Appellations-Instanz für die Gemeindeggerichte und als erste Instanz für alle die Kompetenz dieser überschreitenden Bauer-Sachen, sowie alle geringeren Sachen von anderen Bewohnern des Bezirkes, ausgenommen diejenigen, welche vor Schiedsgerichte fortiren. Die verschiedene Kompetenz für Bauern und Nichtbauern, hat — wie schon erwähnt — ihren Grund darin, daß erstere in ihrem Interesse in den Gemeindeggerichten eine Behörde erhalten haben, unter welche die übrigen Bewohner des Bezirkes nicht wohl gestellt werden können.

Kreis.

Die Pflichten des Hofenrichter-Amtes zu erfüllen, ist in letzter Zeit den Gutsbesitzern am schwersten geworden, da dessen Geschäftsumfang immer mehr wuchs. Die Commission hat diesem dadurch abzuhefen gesucht, daß sie dem Hofenrichter den schwierigsten, besondere Kenntnisse und Erfahrungen fordernden Theil seiner Verpflichtungen, die Voruntersuchung in Kriminal-Sachen nämlich, ganz abgenommen und einem besondern Untersuchungsrichter übertragen hat und ihm außerdem Gehülfen in den schon erwähnten Kirchspiels-Gemeindeältesten und in vom Landtage nach der Zahl der vom Kirchspiels-Gerichtsbezirke zu erwählenden Assessoren gegeben hat. Dadurch glaubte sie aber auch möglich gemacht zu haben, daß er einem ganzen Kreise, statt wie bisher, einem Distrikte vorstehe. Dieses erschien nothwendig, um in den Kreisstädten einen festen Sitz für die Hofengerichte erhalten zu können. Für die Kosten, welche dem Hofenrichter und seinem ständigen Assessor durch den Aufenthalt in der Kreisstadt und Amtsfahrten erwachsen, mußte denselben eine Entschädigung zugestanden werden und es ist ihnen daher eine jährliche Entschädigungssumme unter dem Namen von Gehalt ausgeworfen.

Hofengerichte mußten eingerichtet werden, um dem von der Commission angenommenen, von der allgemeinen Meinung geforderten Grundsatz treu zu bleiben, daß Justiz nur von Richter-Kollegien zu üben. Dem Hofengerichte ward noch ein ständiger Assessor hinzugefügt, der die Stelle des Hofenrichters vertritt, wenn derselbe abwesend sein muß, was seine Amtswirksamkeit oft fordern kann.

Von den Gründen für Anstellung von besondern, rechtskundigen Untersuchungsrichtern ist bereits die Rede gewesen. Ihre Anstellung und Entlassung mußte ganz der obersten Landesbehörde überlassen werden, da die Qualifikation zu diesem Amte mehr noch wie durch Rechtskenntniß durch besondere, angeborene und durch Praxis entwickelte Talente und Charakter-Eigenschaften bedingt ist.

Die bisherigen Kreisgerichte glaubte die Commission füglich aufheben zu können und es ist dadurch eine, den andern Behörden zu Gute kommende, wesentliche Ersparniß im Personal und in den Geldmitteln gemacht. Zugleich fallen dadurch die einzelnen Richter-Ämter weg, für welche uns kein unbedingtes Wahlrecht, sondern nur Vorschlagsrecht zustand.

Hinsichtlich der Manngerichte war die erste Frage, die sich darbot, ob dieselben nicht in die Kreisstädte verlegt werden sollten, um so die Justiz den Rechtsuchenden näher zu rücken. Wären unsere Kreisstädte größer, so könnte die Sache keiner Frage unterliegen, sie sind aber so klein, so unbedeutend und geistigen Lebens ermangelnd, daß Richter und Advokaten bald in ihnen geistig, letztere wohl auch leiblich verkümmern möchten. Die Commission mußte sich daher im Interesse guter Justiz dafür entscheiden, die Manngerichte im Centrum unseres geistigen Lebens und unseres Geschäftsverkehrs, in Reval, zu lassen. Blieben sie aber dort, so war kein Grund dafür drei Manngerichte bestehen zu lassen, und sie nicht lieber in ein einziges zu vereinigen.

Für das Manngericht, das erste Instanz für alle Kriminal-Sachen, sowie für alle etwas bedeutenderen Civil-Sachen von Nichtbauern und endlich Appellations-Instanz für alle wichtigeren Civil-Sachen von Bauern werden mußten, erschien Anstellung ganz ihrem Amte lebender und rechtskundiger Richter unerläßlich. Um die Behörde aber nicht zu büreaukratisch werden zu lassen, fügte die Commission den drei Richtern noch zwei ständige Assessoren hinzu, die alle drei Jahre gewählt werden und Substitute der Richter, sowie eine Pflanzschule für dieselben bilden und ließ endlich auch noch die bisherigen wechselnden Assessoren bestehen. Dieselben und die wechselnden Bauern-

Assessore erhalten, wie schon hervorgehoben, der Behörde den bei uns herkömmlichen ständischen Charakter und müssen dazu beitragen, die Rechtsbegriffe unseres Publikums und Volkes zu entwickeln.

Die Richter, hat die Commission vorgeschlagen, zunächst nur auf drei*) Jahre und erst dann lebenslänglich zu wählen, wenn sie sich im Amte als tüchtig bewährt haben. Dieselben überhaupt nicht lebenslänglich, sondern statt dessen nur auf längere Zeit, etwa auf sechs Jahre zu wählen, erschien ganz unzulässig. Sollen die Richter ausschließlich nur ihrem Amte leben und sich für dasselbe ausbilden, sollen sie unabhängig sein und auch dafür anerkannt werden, so müssen sie auch für die Dauer ihres Lebens oder doch ihrer Geisteskräfte im Amte sicher gestellt sein.

Land.

Das Landwaisengericht ist zur reinen Verwaltungsbehörde gemacht, indem ihm die Verhandlung von aus Vormundschafts-Verhältnissen herrührenden Streitigkeiten abgenommen worden und zugleich ist seine Zusammensetzung dadurch vereinfacht, daß die Hofenrichter ganz ausgeschlossen sind.

An der Zusammensetzung des Oberlandgerichts hat die Commission nichts wesentlich zu ändern gehabt. Die Glieder desselben sind bereits immer auf Lebenszeit gewählt und Rechtskundige haben sich auch immer unter ihnen befunden, Bauer-Sachen aber, die bäuerliche Beisitzer forderten, kommen bei ihm nicht zur Verhandlung. Es ward nur bestimmt, daß drei rechtskundige Glieder immer am Orte seien und den Kern der Behörde bilden sollten, während die übrigen wie bisher alterierend dejouriren.

Was die Kompetenz des Oberlandgerichts betrifft, so erscheint es zunächst zweckmäßig, demselben dasjenige an nicht streitigen Rechts-Sachen zu lassen, was bisher von denselben zu seiner Kompetenz gehört hatte, außerdem konnte es eigentlich nur Appellations-Behörde sein. Es mußte aber in Erwägung gezogen werden, daß der allgemeine Wunsch der Provinzen sich für ein gemeinsames baltisches Obertribunal aussprach und wahrscheinlich erschien, dasselbe werde uns nicht einfach als Kassations-Behörde, wohl aber vielleicht als gleichzeitige Appellations- und Kassations-Behörde zugestanden werden. Aus diesem Grunde sind dem Oberlandgerichte einige, ihrer Natur nach von den übrigen verschiedene Rechtsfachen in erster Instanz zugewiesen und zwar namentlich Konkurse, streitige Nachlaß-Sachen und aus Vormundschafts-Verhältnissen herrührende Streitigkeiten von Nichtbauern, sowie endlich Amtsvergehen.

Da Justiz und Administration getrennt sind, mußte auch der Refkurs von Entscheidungen der Ober-Kirchenvorsteher-Ämter an die Gouvernements-Regierung aufhören und konnte nur an das Oberlandgericht gehen. Aus demselben Grunde mußten auch die bisherigen Befugnisse des Ritterchaftlichen Ausschusses in Schiedsgerichts-Sachen auf das Oberlandgericht übertragen werden.

Baltisches Ober-Tribunal.

Eine gedeihliche, unsern Bedürfnissen entsprechende Entwicklung unseres angestammten Rechtes ist nicht möglich, so lange eine Behörde, der dieses Recht sowohl, als überhaupt unsere Zustände fremd sind, in letzter Instanz unsere Rechtsstreitigkeiten entscheidet und unser Recht interpretirt. Dieses hat wiederholt den Wunsch nach einem, in den Provinzen seinen Sitz habenden, aus ihren Wahlen hervorgehenden, gemeinsamen Ober-Tribunale für dieselben auftauchen lassen und durch die gegenwärtig projektirten Reformen scheint der Moment gekommen, in welchem, wenn überhaupt je, die Erfüllung desselben erlangt werden kann. Vollständig geschähe dieses nur, wenn das Ober-Tribunal als Kassations-Behörde für uns rein an die Stelle des Senats träte und so ist dasselbe im livländischen Projecte aufgefaßt. Als Appellations-Behörde, die zugleich Nullitäts-Klagen entscheidet, käme dasselbe seinem von uns angestrebten Zwecke auch ziemlich nahe. Eine bloße Appellations-Behörde im Sinne des Justizreformprojectes für's Reich d. h. ohne das Recht den wahren Sinn der Gesetze zu interpretiren, — hätte wenig Bedeutung. Die Commission hat aus schon angegebenen Gründen das Ober-Tribunal als Appellations-Behörde in provinziellen Departements und Kassations-Behörde in ihrer Gesamtheit, vorgeschlagen. Der Wunsch, daß das Ober-Tribunal zugleich geistliche Ober-Behörde werde, ist gleichfalls ein allen Provinzen gemeinsamer, der keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Die lutherische Kirche hat in den Diffe-Provinzen eine völlig andere Stellung, als in den übrigen Theilen des Reiches und kann daher nicht mit denselben eine gemeinsame Oberbehörde haben, wenn nicht, wie geschehen, ihre besondere Stellung fortwährend verkannt werden soll.

Die Zusammensetzung, sowie die Kompetenz des Ober-Tribunals werden zunächst von der Verständigung der Provinzen, dann von dem

*) Der Vorschlag bei der ersten Wahl, die Hälfte der Richter und Assessoren auf 4 Jahre zu wählen, soll dem Uebelstande vorbeugen, daß möglicher Weise das ganze Richterpersonal mit einem Male wechseln könnte und möchte auch für die übrigen Wahlbehörden berücksichtigt werden können.

Allerhöchsten Willen abhängen, die Kompetenz des Ober-Tribunals aber wiederum die Kompetenz der Provinzial-Behörden und den Instanzen-Zug in demselben wesentlich bedingen. Ebenso wird eine andere wesentliche Vorbedingung der Behörden-Organisation erst durch Feststellung des Verhältnisses von Land und Städten gegeben werden, die wohl erst in der Central-Commission zu erwarten steht. Die Behörden-Organisation kann also in ihrem Detail im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht festgestellt werden, sondern nur Hauptgrundsätze für dieselbe und auch diese nur unter dem Vorbehalte, nach möglichster Verständigung mit den übrigen Provinzen in der Central-Commission, nochmals auf sie zurückzukommen. Das beiliegende Projekt kann daher vorzugsweise nur bezwecken, durch ein bestimmtes Bild der Ausführung, die von der Commission angenommenen Grundsätze anschaulich zu machen.

Behörden-Organisation

Behörden-Organisation

Die Provinzial-Verwaltung ist in drei Stufen zu gliedern: in die Provinzial-Verwaltung, die Kreis-Verwaltung und die Gemeinde-Verwaltung. Die Provinzial-Verwaltung ist die oberste Instanz und besteht aus dem Provinzial-Landtag und dem Provinzial-Regiment. Der Provinzial-Landtag besteht aus den Abgeordneten der Provinzial-Stände und den Abgeordneten der Provinzial-Verwaltung. Der Provinzial-Regiment besteht aus dem Provinzial-Präsidenten und den Provinzial-Rathen. Die Kreis-Verwaltung ist die mittlere Instanz und besteht aus dem Kreis-Landtag und dem Kreis-Regiment. Der Kreis-Landtag besteht aus den Abgeordneten der Kreis-Stände und den Abgeordneten der Kreis-Verwaltung. Der Kreis-Regiment besteht aus dem Kreis-Präsidenten und den Kreis-Rathen. Die Gemeinde-Verwaltung ist die unterste Instanz und besteht aus den Gemeindefürsorge-Commissarien und den Gemeindefürsorge-Rathen. Die Gemeindefürsorge-Commissarien sind die obersten Beamten der Gemeinde-Verwaltung und sind für die Ausführung der Provinzial-Verwaltung und der Kreis-Verwaltung verantwortlich. Die Gemeindefürsorge-Rathen sind die untersten Beamten der Gemeinde-Verwaltung und sind für die Ausführung der Gemeindefürsorge-Commissarien verantwortlich.

Die Provinzial-Verwaltung ist die oberste Instanz und besteht aus dem Provinzial-Landtag und dem Provinzial-Regiment. Der Provinzial-Landtag besteht aus den Abgeordneten der Provinzial-Stände und den Abgeordneten der Provinzial-Verwaltung. Der Provinzial-Regiment besteht aus dem Provinzial-Präsidenten und den Provinzial-Rathen. Die Kreis-Verwaltung ist die mittlere Instanz und besteht aus dem Kreis-Landtag und dem Kreis-Regiment. Der Kreis-Landtag besteht aus den Abgeordneten der Kreis-Stände und den Abgeordneten der Kreis-Verwaltung. Der Kreis-Regiment besteht aus dem Kreis-Präsidenten und den Kreis-Rathen. Die Gemeinde-Verwaltung ist die unterste Instanz und besteht aus den Gemeindefürsorge-Commissarien und den Gemeindefürsorge-Rathen. Die Gemeindefürsorge-Commissarien sind die obersten Beamten der Gemeinde-Verwaltung und sind für die Ausführung der Provinzial-Verwaltung und der Kreis-Verwaltung verantwortlich. Die Gemeindefürsorge-Rathen sind die untersten Beamten der Gemeinde-Verwaltung und sind für die Ausführung der Gemeindefürsorge-Commissarien verantwortlich.

Behörden-Verfassung.

§ 1.

Uebersicht.

Jede Gutsgemeinde hat, wie Art. 370—376 der Bauer-Verordnung von 1856 angegeben ist, Guts- und resp. Dorfs-Gemeindeältesten, Gemeindeältesten-Gehülfen und Gemeindevorsteher als Administrativ-, Sicherheitspolizei- und Executiv-Beamten.

Ferner als Civil-Justiz und Zucht-Polizeibehörde ein Gemeindegerecht, bestehend aus dem Guts-Gemeindeältesten als Präses und den Gehülfen oder wenn deren weniger als zwei, einem und wenn gar kein Gehülfe vorhanden, zwei Vorstehern.

Anmerkung. Die Functionen der Gutspolizei gehen in veränderter Form auf die Gutsverwaltung über. (Siehe unten § 3.)

Jedes Kirchspiel hat einen Kirchspielsrichter, einen Bauer-Beisitzer beim vereinigten Kirchspielsgericht und einen Kirchspiels-Gemeindeältesten als Beisitzer des Hafengerichts.

Jeder Kirchspiels-Gerichtsbezirk hat einen Hafengerichts-Assessor als Administrativ- und Executiv-Beamten und als Civil-Justizbehörde ein Kirchspielsgericht, bestehend aus den drei Kirchspielsrichtern des Bezirks, zweien der Bauer-Beisitzer desselben und einem beeidigten Notären.

Das Präsidium hat einer der Kirchspielsrichter, der vom vereinigten Convente des Kirchspiels-Gerichtsbezirks dazu erwählt ist.

Jeder Kreis hat einen Hafenrichter als Administrativ-, Sicherheitspolizei- und Executiv-Beamten.

Als Zuchtpolizeibehörde ein Hafengericht, welches unter Vorsitz des Hafenrichters aus einem ständigen und einem dejourirenden Assessor und zweien Kirchspiels-Gemeindeältesten besteht und einen beeidigten Notären hat.

Endlich für Criminalsachen einen Untersuchungsrichter.

Das Land hat als Chef der Sicherheits- und Executivpolizei, sowie der Administration, den Civil-Gouverneuren und außerdem für die Administration in den Branchen, wo solches bisher der Fall war, den Ritterschafthauptmann, die Landes-Repräsentation und die bisherigen vom Lande besetzten Verwaltungen und Behörden, von denen nur die Zusammensetzung einer derselben, des Landwaisengerichts, dahin abgeändert ist, daß es in Zukunft unter Präsidio wie bisher des Ritterschafthauptmanns, aus 4 Gliedern des Manngerichts besteht.

Für die Civil- und Criminal-Justiz:

a. das Manngericht, bestehend aus 3 rechtskundigen Mannrichtern, 2 rechtskundigen ständigen und aus 6 nicht ständigen Assessoren und ebensoviel Bauer-Beisitzern, sowie der erforderlichen Kanzlei.

b. das Oberlandgericht, bestehend aus einem rechtskundigen Präsidenten, zwei rechtskundigen ständigen und 9 nicht ständigen Landräthen.

Behörden-Verfassung.

§ 1.

Uebersicht.

Jede Gutsgemeinde hat, wie Art. 370—376 der Bauer-Verordnung von 1856 angegeben ist, Guts- und resp. Dorfs-Gemeindeältesten, Gemeindeältesten-Gehülfen und Gemeindevorsteher als Administrativ-, Sicherheitspolizei- und Executiv-Beamten.

Ferner als Civil-Justiz und Zucht-Polizeibehörde ein Gemeindegerecht, bestehend aus dem Guts-Gemeindeältesten als Präses und den Gehülfen oder wenn deren weniger als zwei, einem und wenn gar kein Gehülfe vorhanden, zwei Vorstehern.

Anmerkung. Die Functionen der Gutspolizei gehen in veränderter Form auf die Gutsverwaltung über.

Jedes Kirchspiel hat einen Kirchspielsrichter als Einzelrichter, einen Bauer-Beisitzer beim vereinigten Kirchspielsgericht und einen Kirchspiels-Gemeindeältesten als beim Hafengericht dejourirend. Außerdem kann jedes Kirchspiel Ehren-Friedensrichter haben.

Jeder Kirchspiels-Gerichtsbezirk hat einen Hafengerichts-Assessor als Administrativ- und Executiv-Beamten und als Civil-Justizbehörde ein Kirchspielsgericht, bestehend aus drei Kirchspielsrichtern des Bezirks und ebenso vielen Bauer-Beisitzern und einem beeidigten Notären.

Das Präsidium hat einer der Kirchspielsrichter, der vom vereinigten Convente des Kirchspiels-Gerichtsbezirks dazu erwählt ist.

Das Domterritorium zu Reval hat ein besonderes Kirchspielsgericht.

Jeder Kreis hat einen Hafenrichter als Administrativ-Sicherheitspolizei- und Executiv-Beamten.

Als Zuchtpolizeibehörde ein Hafengericht, welches unter Vorsitz des Hafenrichters aus einem ständigen und einem dejourirenden Assessor besteht, einen beeidigten Notären hat und bei welchem je zwei Kirchspiels-Gemeindeälteste zur Ausführung von Aufträgen dejouriren.

Endlich für Criminalsachen einen Untersuchungsrichter.

Das Land hat als Chef der Sicherheits- und Executivpolizei, sowie der Administration, den Civil-Gouverneuren und außerdem für die Administration in den Branchen, wo solches bisher der Fall war, den Ritterschafthauptmann, die Landesrepräsentation und die bisherigen vom Lande besetzten Verwaltungen und Behörden, von denen nur die Zusammensetzung einer derselben, des Landwaisengerichts, dahin abgeändert ist, daß es in Zukunft unter Präsidio wie bisher, des Ritterschafthauptmanns, aus 4 Gliedern des Manngerichts besteht.

Für die Civil- und Criminal-Justiz:

a. Das Manngericht, bestehend aus 3 rechtskundigen Mannrichtern, 2 rechtskundigen ständigen Manngerichtsräthen und für die Dauer der ersten 12 Jahre aus 6 nicht ständigen Assessoren, sowie der erforderlichen Kanzlei.

b. Das Oberlandgericht, bestehend aus 5 rechtskundigen Landräthen, von denen einer das Präsidium führt, zweien von der Stadt

§ 2.

Gemeinde-Beamten.

Dieselben werden genau so gewählt, wie die Bauer-Verordnung vorschreibt, nur daß Art. 380 der Bauer-Verordnung statt „Gutspolizei“ — „Gutsverwaltung“ — zu setzen ist.

Die Glieder des Gemeindeggerichts werden salarirt durch eine Zahlung von 2 Garnitz Roggen pr. Revisionsseele des Gutes, die auf die kopfstenerzahlenden Seelen gleichmäßig vertheilt wird. Davon erhält der Gemeindeälteste eine Hälfte und seine Gehülfen, resp. Vorsteher zusammen die andere. Den Gemeindegreiber besoldet gleichfalls die Gemeinde.

Der Guts-Gemeindeälteste ist der Chef der Administration, sowie der Sicherheits- und der Executiv-Polizei der Guts-Gemeinde, die übrigen Gemeinde-Beamten sind in dieser Beziehung seine Gehülfen und ihm untergeordnet.

Er hat namentlich über Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gutsgrenzen zu wachen. Maßlose, Ruhestörer und Verbrecher unter die erforderliche Aufsicht zu stellen und ihren kompetenten Behörden zu übergeben. Die Voruntersuchung über Verbrechen und Unglücksfälle sofort anzustellen und namentlich deren verschwindende Spuren genau aufzunehmen und dem Hakenrichter oder wo erforderlich, direct dem Untersuchungsrichter darüber Anzeige zu machen. Er hat für die prompte Einhebung und Beitreibung aller Abgaben, sowie Erfüllung aller Obliegenheiten der Gemeinde und Gemeindeglieder Sorge zu tragen. Die Urtheile der kompetenten Behörden gegen Gemeindeglieder zu exequiren, sowie diese letzteren zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den Gutsherrn oder die Gutsverwaltung anzuhalten. Er hat endlich die Aufsicht über alle Anstalten und Einrichtungen zur Wohlfahrt und Sicherheit der Gemeinde und den Vorsitz in den Gemeinde-Versammlungen.

Für sich allein hat er nur eine Strafgewalt bis zu 5 Ruthenstreichen, welche er Ungehorsamen auf der Stelle selbst ertheilen kann. Er ist unmittelbar dem Hakenrichter untergeordnet, empfängt von demselben direct oder durch den Kirchspiels-Gemeindeältesten Befehle und veröffentlicht dieselben, wenn solches vorgeschrieben wird.

Anmerkung. Um schriftliche Befehle möglich zu machen, ohne welche die ganze Verwaltung denn doch auf die Länge kaum ausführbar, wäre ein Gemeinde-Schreiber nothwendig. Auch schon die Magazin-Verwaltung allein fordert das und das Gemeindegerecht könnte dann ein kurzes Protokoll führen.

§ 2.

Orts-Polizei.

Die Ortspolizei wird gehandhabt in combinirter Competenz des Gutsherrn oder seines Vertreters und dem Gemeindevorstand, resp. dem Gemeindeältesten.

A. Gutsverwaltung.

1.

Der Gutsherr oder sein Vertreter bildet in diesen seinen officiellen Functionen die Gutsverwaltung, der Gemeindevorstand, resp. Gemeindeälteste bildet die Gemeindepolizei.

2.

Der Vertreter der Gutsverwaltung ist der natürliche Berather der Gemeindebehörden und Beamten und hat die Aufgabe, die Gemeindebeamten über die richtige Auffassung ihrer officiellen Beziehungen und Aufgaben sowohl dem Staat als der Gemeinde gegenüber aufzuklären und die Verpflichtung, den deutschen Schriftwechsel zu besorgen und die Vorschläge und Berichte über das unter Aufsicht der höhern Polizei- und Administrativ-Behörden stehende Rechnungswesen abzufassen, ohne indeß der Selbständigkeit jener Eintrag zu thun.

3.

Ueber alle Anordnungen der Gemeindepolizei in Sachen der Sicherheits- und Gesundheits-, der Verkehrs- und allgemeinen Wohlfahrtspolizei ist sofort der Gutsverwaltung Anzeige zu machen. Diese hat, wenn sie nicht mit derselben einverstanden ist, der höhern Polizei-Instanz dagegen Vorstellungen zu machen und Abhülfe zu erbitten, hat aber in dringenden Fällen das Recht, die Ausführung bei eigener Verantwortung sofort zu inhibiren, jedoch mit der Verpflichtung, so bald als möglich darüber Anzeige zu machen und die Entscheidung der höhern Polizei-Instanz abzuwarten.

4.

Polizeiliche Anordnungen, welche das Verhalten zu bestimmten Lokalitäten betreffen, können — insofern sie das Hofsland betreffen — immer nur im Einvernehmen mit der Gutsverwaltung erlassen werden, z. B. Bestimmungen über Wege und Stege, Wasserverhältnisse.

5.

Die Gutsverwaltung ist berechtigt, über das polizeiliche Verhalten auf dem Hofslande, in Beziehung auf Jagd- und Forstpolizei aber auf das ganze Gutsgebiet Vorschriften zu erlassen, welche den allgemeinen Gesetzen nicht zuwider sind, auch unter Androhung von Bönen, welche indeß die Höhe eines Rubels nicht übersteigen dürfen und nur dann verlangt werden können, wenn ihre Publikation außer Zweifel steht.

6.

In dringenden Fällen, wo es sich um rasches und entscheidendes Eingreifen in Angelegenheiten handelt, die nicht speciell bloß Gemeinde-Interessen zum Gegenstande haben, also bei öffentlichen Unruhen und Unsicherheit bei ansteckenden Krankheiten, bei Elementar-Ereignissen kann die Landespolizei die Leitung und den Oberbefehl direct der Gutsverwaltung übertragen; die Gutsverwaltung ist auch, wo Gefahr im Verzuge ist, berechtigt, den Oberbefehl selbst zu übernehmen, hat jedoch darüber der Landespolizei Anzeige zu machen und deren Gutheißung abzuwarten. In solchen Fällen haben die Gemeindebeamten allen Anordnungen und Befehlen der Gutsverwaltung unmittelbare Folge zu leisten.

7.

Die Gutsverwaltung vermittelt den Schriftwechsel über die Guts- und die Gemeinde-Angelegenheiten mit den Behörden. Obrigkeitliche

Befehle, die zur Nachachtung und Erfüllung zugesandt werden, über-
gibt sie der Gemeindepolizei zur allgemeinen Bekanntmachung. Im
Fall der Nichterfüllung derselben, haftet sie nur dann, wenn die Be-
kanntmachung durch ihre Schuld versäumt worden.

8.

Will der Gutsherr die Gutsverwaltung einem Andern übertra-
gen, so muß er seinen Stellvertreter dem Hakenrichter und dem Kirch-
spielsgerichte namentlich anzeigen. Niemand kann als gesetzlicher
Stellvertreter angesehen werden, ohne vorhergegangene Anzeige an
den Hakenrichter und das Kirchspielsgericht, über die durch den Guts-
herrn geschehene Übertragung der Gutsverwaltung. Ebenso werden
dieselben von der Entziehung dieses Rechts des Stellvertretens
benachrichtigt.

9.

Die mit der Gutsverwaltung betraute Person, wenn sie auch
ihrem Stande nach der Leibesstrafe unterworfen ist, wird von der-
selben während der ganzen Zeit ihrer Verwaltung befreit.

10.

Die Gutsverwaltung ist, gleich allen andern Bauerbehörden,
in ihren amtlichen Verhandlungen vom Gebrauche des Stempelpa-
piers und von der Erlegung des Postportos befreit.

11.

Wenn es gilt, Leute mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Läu-
finge, Deserteure oder Ruhestörer handfest zu machen, so ist die Guts-
verwaltung berechtigt, bei sich darbietender Gelegenheit auch ohne die
Herbeiholung der Gemeindebeamten abzuwarten, die Ergreifung der-
selben zu veranlassen. Im Fall der Ergreifung solcher Individuen,
sei es auf ihren Befehl oder den der Gemeindepolizei, trifft die Guts-
verwaltung die Anordnung über die etwa erforderliche Einsendung an
die competente Behörde unter gehöriger Beaufsichtigung.

12.

Die Gutsverwaltung kann, wenn die Gemeindepolizei ihre Ver-
pflichtung vernachlässigt, beim Hakenrichter auf deren Bestrafung, nö-
thigenfalls Suspension und Versetzung in Anklagestand antragen.

13.

Klagen über die Gutsverwaltung werden beim Hakenrichter an-
gebracht, der sie mit Zuziehung zweier Assessoren entscheidet.

14.

Die Gutsverwaltung hat der Landespolizei über ungewöhnliche
Vorkommnisse zu berichten. Sie hat daher auch von der Gemeindepolizei
über den Zustand der Gemeindeangelegenheiten Berichte zu
empfangen. Der Gemeindeälteste, so wie die Gemeindebeamten und
jedes Gemeindeglied sind verpflichtet, bei der Gutsverwaltung zu er-
scheinen, wenn diese für nöthig findet, sie zu sprechen.

B. Gemeindebeamten.

Dieselben werden genau so gewählt, wie die Bauer-Verordnung
vorschreibt, nur daß Art. 380 der Bauer-Verordnung statt „Guts-
polizei“ „Gutsverwaltung“ zu setzen ist.

Die Glieder des Gemeindeggerichts werden salarirt durch eine
Zahlung von wenigstens 2 Garniß Roggen per Revisionsseele des
Gutes. Hiervon erhält der Gemeindeälteste eine Hälfte und seine
Gehülfen, resp. Vorsteher zusammen die andere. Den Gemeindefchrei-
ber besoldet gleichfalls die Gemeinde.

Der Gutsgemeindeälteste ist der Chef der Administration, sowie der
Sicherheits- und Executiv-Polizei der Gutsgemeinde, die übrigen Ge-
meindebeamten sind seine Gehülfen und ihm untergeordnet.

Er hat namentlich über Sicherheit und Ordnung innerhalb der
Gutsgrenzen zu wachen. Passlose, Ruhestörer und Verbrecher unter
erforderliche Aufsicht zu stellen und ihren kompetenten Behörden zu
übergeben. Die Voruntersuchung über Verbrechen und Unglücksfälle
sodort anzustellen und namentlich deren verschwindende Spuren genau
aufzunehmen und dem Hakenrichter oder wo erforderlich, direct dem

§ 3.

Gemeindegerecht.

Die Zusammensetzung, sowie die Wahl der Glieder ist bereits angegeben.

Das Gemeindegerecht hält regelmäßige Sitzungen ein Mal in jeder Woche, entweder in der Wohnung des Gemeindeältesten oder in einem sonst ein für alle Mal dazu bestimmten Lokale innerhalb der Grenzen des Gutes und außergewöhnliche Sitzungen so oft, als der Gemeindeälteste solches für nothwendig erachtet. Er hat einen Schreiber, welcher die Urtheile kurz notirt.

Seine Kompetenz ist:

a. als Zuchtpolizeigericht.

Unqualificirter Diebstahl und Betrügereien bis zum Werthe von 10 Rbl. zum ersten und zum zweiten Male von bäuerlichen Gemeindegliedern und ihnen gleichberechtigten Personen begangen, und sonst alle Vergehen, die nach der Bauer-Verordnung vor die Gemeindepolizei fortiren, sowie Ungehorsam der Gemeindeglieder gegen Gemeindebeamten und endlich alle Klagen von bäuerlichen Gemeindegliedern und ihnen gleich berechtigten Personen gegen einander wegen solcher Injurien, welche nur auf Antrag des Verletzten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden können. — Die Strafgewalt erstreckt sich bis auf 10 Rbl. Geld oder 4 Tage Arrest oder endlich 25 Ruthenstreiche. Erforderlichen Falls kann auch eine Geldstrafe durch Gemeindearbeiten liquidirt werden.

b. als Civilbehörde.

In appellabel alle Klagen gegen bäuerliche Gemeindeglieder und ihnen gleichberechtigte Personen, die auf dem Gute domiciliren, bis zum Betrage von 10 Rbl.

In erster Instanz alle Civil-Klagen gegen dieselben Personen bis zum Betrage von 100 Rbl., ausgenommen Konkurs- und Nachlasssachen.

Die Appellation vom Gemeindegerecht, sowie Klagen gegen dasselbe als Civilbehörde, gehen an das Kirchspielsgericht, welches dasselbe auch in dieser Beziehung überwacht und revidirt.

Klagen gegen das Gemeindegerecht als Zuchtpolizeibehörde, gehen an das Hafengericht, welches dasselbe in dieser Beziehung überwacht und revidirt.

Der Gutsverwaltung wird ein Beaufsichtigungsrecht über die Beschlüsse des Gemeindegerechts als Zuchtpolizeibehörde, von denen sie sofort in Kenntniß gesetzt werden muß, eingeräumt. Dieses Recht übt sie dadurch aus, daß sie in Fällen, wo ihr in der Ausführung der Beschlüsse Gefahr zu liegen scheint, diese unter eigener Verantwortung inhibirt und dem Hafengericht unverzüglich den Fall zur Entscheidung vorlegt; in Fällen aber, wo keine Gefahr in der Ausführung liegt, ein einfaches Klagerrecht hat. Demgemäß wären Art. 646—686 der Bauer-Verordnung in folgender Weise zu modificiren. (Siehe Beilage.) Klagen über die Gutsverwaltung werden, je nachdem sie civilrechtlicher oder zuchtpolizeilicher Natur sind, beim Kirchspielsgericht oder beim Hafengericht angebracht.

Untersuchungsrichter darüber die Anzeige zu machen. Er hat für die prompte Einhebung und Beitreibung aller Abgaben, so wie Erfüllung aller Obliegenheiten der Gemeinde und Gemeindeglieder Sorge zu tragen. Die Urtheile der kompetenten Behörden gegen Gemeindeglieder zu exequiren, sowie diese letztern zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den Gutsherrn oder die Gutsverwaltung anzuhalten. Er hat endlich die Aufsicht über alle Anstalten und Einrichtungen zur Wohlfahrt und Sicherheit der Gemeinde und den Vorsitz in den Gemeinde-Versammlungen.

Er ist unmittelbar dem Hafengericht untergeordnet, empfängt von demselben und den hafengerichtlichen Assessoren direct oder durch den Kirchspiels-Gemeindeältesten Befehle und veröffentlicht dieselben, wenn solches vorgeschrieben wird.

§ 3.

Gemeindegerecht.

Die Zusammensetzung, sowie die Wahl der Glieder ist bereits angegeben.

Das Gemeindegerecht hält regelmäßige Sitzungen ein Mal in jeder Woche, in einem, ein für alle Mal dazu bestimmten Lokale innerhalb der Grenzen des Gutes und außergewöhnliche Sitzungen, so oft, als der Gemeindeälteste solches für nothwendig erachtet. Er hat einen Schreiber, welcher die Urtheile kurz notirt.

Seine Kompetenz ist:

a. als Zuchtpolizeigericht.

Unqualificirter Diebstahl und Betrügereien bis zum Werthe von 10 Rbl. zum ersten und zum zweiten Male von Personen bäuerlichen Standes begangen, und sonst alle Vergehen, die nach der Bauer-Verordnung vor die Gemeindepolizei fortiren, sowie Ungehorsam der Gemeindeglieder gegen Gemeindebeamten und endlich alle Klagen von Personen bäuerlichen Standes gegen einander wegen solcher Injurien, welche nur auf Antrag des Verletzten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden können. — Die Strafgewalt erstreckt sich bis auf 10 Rbl. Geld oder 4 Tage Arrest oder endlich 25 Ruthenstreiche. Erforderlichen Falls kann auch eine Geldstrafe durch Gemeindearbeiten liquidirt werden.

b. als Civilbehörde.

In appellabel alle Klagen gegen bäuerliche Gemeindeglieder, die auf dem Gute domiciliren, bis zum Betrage von 10 Rbl. Personen anderer Stände steht es frei, ihre Beschwerde gegen Gemeindeglieder im erwähnten Betrage auch beim Einzelrichter anzubringen.

In erster Instanz alle Civil-Klagen gegen dieselben Personen bis zum Betrage von 100 Rbl., ausgenommen Konkurs- und Nachlasssachen.

Die Appellation vom Gemeindegerecht, sowie Klagen gegen dasselbe als Civilbehörde gehen an das Kirchspielsgericht, welches dasselbe auch in dieser Beziehung überwacht und revidirt.

Klagen gegen das Gemeindegerecht als Zuchtpolizeibehörde gehen an das Hafengericht, welches dasselbe in dieser Beziehung überwacht und revidirt.

Kirchspielsbeamte.

Der Kirchspielsrichter wird gewählt, wie Art. 734 der Bauer-Verordnung vorgeschrieben. Er kann zugleich Kirchen-Vorsteher sein. — Für jede Woche muß er einen Tag bestimmen, an welchem er Klagen entgegennimmt.

Er ist Einzelrichter und hat alle Klagen bis zum Werth von 25 Rbl. gegen diejenigen Bewohner des Bezirks, welche nicht unter das Gemeindegericht fortiren, zu entscheiden und zwar inappellabel und ohne Zulassung irgend einer Beschwerde, Nullitäts-Querel nicht ausgenommen. Ebenso, wenn der Beklagte nicht Glied einer Bauergemeinde ist, Injurien zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften, ausgenommen Real-Injurien von den Dienstboten begangen und solche von der Dienstherrschaft begangene Real-Injurien, welche durch Prämeditation, oder durch die Größe der Verletzung den Character von Mißhandlungen annehmen*).

Die Straffkompetenz des Kirchspielsrichters geht bis zu einer Geldstrafe von 10 Rubeln, die bei bäuerlichen Gemeindegliedern und ihnen gleichberechtigten Personen in Arrest bis auf 4 Tage verwandelt werden kann und außerdem Zuerkenntniß eines Sühne-Geldes bis 10 Rbl.

Anmerkung. Glaubt der Dienstbote, daß er mißhandelt worden, so hat er sich nicht an den Kirchspielsrichter, sondern an das Hafengericht zu wenden, trägt aber die Mißhandlung gar einen kriminellen Character, d. h. ist sie der Art, daß die Parteien sich wegen derselben nicht vergleichen dürfen, so ist sie auf die Weise zu behandeln, wie jeder andere Criminalfall.

Der Bauerbeisitzer beim vereinigten Kirchspielsgericht. Derselbe wird gewählt, wie Art. 735 und 736 der Bauer-Verordnung vorschreiben. Er erhält vom Kirchspiele einen Gehalt von demselben Betrage, wie der frühere Kirchspielsgerichts-Beisitzer.

Der Kirchspiels-Gemeindeälteste wird genau so, wie der obenerwähnte Bauerbeisitzer gewählt. Er ist der, demselben untergeordnete Gehülfe des Hafengerichters für sein Kirchspiel und erhält vom Kirchspiel denselben Gehalt, wie der Kirchspielsgerichts-Beisitzer.

Kirchspielsbeamte.

Der Kirchspielsrichter wird gewählt wie Art. 734 der Bauer-Verordnung vorgeschrieben. Er kann zugleich Kirchen-Vorsteher sein. — Für jede Woche muß er einen Tag bestimmen, an welchem er Klagen entgegennimmt.

Er ist Einzelrichter und hat alle Klagen bis zum Werth von 25 Rbl. gegen diejenigen Bewohner des Bezirks, welche nicht unter das Gemeindegericht fortiren, zu entscheiden und zwar inappellabel und ohne Zulassung irgend einer Beschwerde, Nullitäts-Querel ausgenommen. Die hiebei zulässigen Nullitäts-Gründe werden im Gerichtsverfahren namhaft gemacht. Ebenso, wenn der Beklagte nicht Glied einer Bauergemeinde ist, Injurien zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften, ausgenommen Real-Injurien, von den Dienstboten begangen und solche von der Dienstherrschaft begangene Real-Injurien, welche durch Prämeditation oder durch die Größe der Verletzung den Character von Mißhandlungen annehmen.*)

In Polizeistrafsachen steht dem Kirchspielsrichter die Verhandlung zu über geringfügige Vergehen und Uebertretungen, auf welche gesetzliche Strafen — wie Verweis, Bemerkung und Ermahnung, Geldstrafen bis 10 Rbl. oder Arrest bis 4 Tage oder entsprechende Strafen stehen.

Auf Entschädigung entscheidet er nach der Civil-Competenz. Ueber Prozesse wegen solcher Vergehen, die nur auf Antrag der Verletzten eingeleitet und durch Vergleich beigelegt werden können. — Ueber Prozesse wegen Diebstahls, Betrug, Waldsrevels, eigenmächtiger Aneignung gesunderer Sachen und andern ähnlichen widergesetzlichen Handlungen, welche von Personen verübt sind, die einer Haft im Arbeitshause unterliegen, bis zum Betrage von 10 Rbl. S.

Personen, welche nicht der Haft im Arbeitshause unterliegen, können vom Einzelrichter nicht mit Arrest bestraft werden.

Der Einzelrichter verhandelt alle Prozesse mündlich und summarisch und trägt seine Urtheile in ein dazu bestimmtes Buch ein.

Er ertheilt jeder Partei auf ihr Ansuchen ein kurzes Zeugniß über die von ihm verhandelte Sache als Beleg, daß sie in der entsprechenden Instanz entschieden worden.

Gegen Urtheile der Einzelrichter (insofern in Civilsachen nicht Appellabilität durch die Höhe des Streitgegenstandes angezeigt ist) ist nur Nullitäts-Querel zulässig.

Endurtheile des Einzelrichters müssen auf seine Anordnung von der Ortspolizei exequirt werden.

Der Einzelrichter hat in allen Civilsachen und bei solchen gesetzwidrigen Handlungen, welche nur auf Antrag des Verletzten anhängig gemacht werden, die Verpflichtung, zuerst den Versuch zu machen, die Parteien zu versöhnen und erst, wenn derselbe nicht gelingt, sein Urtheil zu fällen.

Anmerkung. Glaubt der Dienstbote, daß er mißhandelt worden, so hat er sich nicht an den Kirchspielsrichter, sondern an das Hafengericht zu wenden, trägt aber die Mißhandlung gar einen kriminellen Character, d. h. ist sie der Art, daß die Parteien sich wegen derselben nicht vergleichen dürfen, so ist sie auf die Weise zu behandeln, wie jeder andere Criminalfall.

Neben dem Kirchspielsrichter als Einzelrichter fungiren als concurrirende Instanzen die Ehren-Friedensrichter. Diese müssen im Kirchspiele angefessene Rittergutsbesitzer oder Arrendatoren von Rittergütern oder Eigenthümer von Landstellen von wenigstens 18 Dessätinen Ackerland sein.

Sie erhalten die Rechte dieser Stellung, sobald sie auf ihre eigene Erklärung vom Kirchspiels-Convent dazu erwählt worden sind.

In Civilsachen und Polizeistrafsachen ist ihre Competenz der der Einzelrichter gleich und steht ihnen die Verhandlung der betreffenden Sachen ebenso zu, wie jenen, sobald sich beide Parteien an sie wenden.

Der Bauerbeisitzer beim vereinigten Kirchspielsgericht. Derselbe wird gewählt, wie Art. 735 und 736 der Bauer-Verordnung vorschreiben. Er erhält vom Kirchspiele einen

*) Ueberschreitung der Hauszucht kann immer nur prämeditirt sein, und competirt daher vor das Hafengericht.

*) Ueberschreitung der Hauszucht kann immer nur prämeditirt sein und competirt daher vor das Hafengericht.

§ 5.

Kirchspielsgericht.

Das Kirchspielsgericht ist zusammengesetzt aus den Kirchspielsrichtern der zum Bezirk gehörigen Kirchspiele, von denen der vereinigte Convent derselben einen zum Vorsitz wählt und aus so viel Bauerbesitzern, wie der Bezirk Kirchspiele hat. Zu bemerken ist noch, daß im Falle der Bezirk aus weniger als 3 Kirchspielen gebildet ist, der vereinigte Convent derselben statt des oder der fehlenden Richter, einen oder zwei Assessoren auf die Weise erwählt, wie die Kirchspielsrichter gewählt werden.

Den Notären wählt, beeidigt und entläßt das Kirchspielsgericht. Zum Gehalt des Notären und Kanzleikosten zahlt jeder Bezirk jährlich 1 Rbl. pr. Haken.

Das Kirchspielsgericht hat seinen Sitzungsort in der Wohnung des Kirchspielsrichters oder in einem von ihm oder dem Bezirke innerhalb desselben angewiesenen festen Lokale. Es muß sich wenigstens ein Mal in jedem Monat versammeln (zwölf Sitzungs-Termine im Jahr) an einem, wenigstens 8 Tage vorher im Bezirke bekannt zu machenden Tage und so lange versammelt bleiben, bis alle vorliegenden Sachen erledigt sind.

Vor das Kirchspielsgericht kompetiren:

a. in zweiter Instanz alle Sachen, die durch Appellation von oder Klagen über Gemeindegerrichtsurtheile an dasselbe gelangen. Diese entscheidet es inappellabel und gegen seine Entscheidung kann nur Nullitäts-Querel ergriffen werden.

b. in erster Instanz die Verwaltung der Vormundschafts- und aller nicht streitigen Nachlassenschafts-Sachen und die Entscheidung aller streitigen Nachlass- und Concurssachen von Bauern und ihnen gleichberechtigten Personen, sowie — Grenz- und Servitut-Streitigkeiten ausgenommen — alle Klagen gegen dieselben in Sachen von mehr als 100 Rubel an Werth und endlich Klagen gegen nicht zu dieser Kategorie gehörende Bewohner des Bezirks im Werthe von mehr als 25 Rbl. und nicht mehr als 100 Rbl. Außerdem vollzieht das Kirchspielsgericht die Corroboration der bäuerlichen Pachtcontracte.

Alle an dasselbe kommenden Sachen bis zum Werthe von 100 Rbl., wen dieselben auch betreffen mögen, entscheidet das Kirchspielsgericht inappellabel.

Das Kirchspielsgericht hat die Gemeindegerrichte in ihrer Amtsthätigkeit als Civilbehörden zu instruiren und jährlich zu revidiren, kann denselben Verweise ertheilen und endlich, wenn solches nothwendig wird, beim Hakenrichter Bestrafung der Gemeindebeamten beantragen. Ueber die jährliche Revision hat das Kirchspielsgericht dem Manngerichte zu berichten.

§ 6.

In der Regel drei, ausnahmsweise auch weniger Kirchspiele werden zu einem Kirchspiels-Gerichtsbezirke vereinigt und vorläufig nachstehende gebildet.

Gehalt von demselben Betrage, wie der frühere Kirchspielsgerichtsbeisitzer.

Der Kirchspiels-Gemeindeälteste wird genau so wie der obenerwähnte Bauerbesitzer gewählt. Er ist der demselben untergeordnete Gehülfe des Hakenrichters für sein Kirchspiel und erhält vom Kirchspiel denselben Gehalt, wie der Kirchspielsgerichtsbeisitzer.

§ 5.

Kirchspielsgericht.

Das Kirchspielsgericht ist zusammengesetzt aus den Kirchspielsrichtern der zu dem Bezirk gehörigen Kirchspiele, von denen der vereinigte Convent derselben einen zum Vorsitz erwählt und aus so viel Bauerbesitzern, wie der Bezirk Kirchspiele hat. Zu bemerken ist noch, daß im Falle der Bezirk aus weniger als 3 Kirchspielen gegründet ist, der vereinte Convent statt des oder der fehlenden Richter, einen oder zwei Assessoren auf die Weise erwählt, wie die Kirchspielsrichter gewählt werden und ebenso viele bäuerliche Beisitzer. Wo mehr als drei Kirchspiele zu einem Bezirk vereinigt sind, alterniren mit Ausnahme des Präses sowohl die Kirchspielsrichter als Bauerbesitzer.

Den Notären wählt, beeidigt und entläßt das Kirchspielsgericht. Jeder Kirchspielsgerichtsbezirk fixirt die zur Salairung des Notären und zu Kanzlei-Ausgaben per Haken von sämmtlichen Grund-Eigenthümern beizusteuende Summen auf dem vereinigten Kirchspiels-Convent.

Das Kirchspielsgericht hat seinen Sitzungsort in der Wohnung des Kirchspielsrichters oder in einem von ihm oder dem Bezirke innerhalb desselben angewiesenen festen Lokale. Es muß sich wenigstens ein Mal in jedem Monate versammeln (zwölf Sitzungstermine im Jahre), an einem wenigstens 8 Tage vorher im Bezirke bekannt zu machenden Tage und so lange versammelt bleiben, bis alle vorliegenden Sachen in Verhandlung genommen und soweit als möglich erledigt sind. Der Kirchspielsrichter hat das Recht, nach Bedürfniß auch häufiger Sitzungstermine anzuberaumen.

Vor das Kirchspielsgericht kompetiren:

a. in zweiter Instanz alle Sachen, die durch Appellation von, oder Klagen über Gemeindegerrichtsurtheile an dasselbe gelangen. Diese entscheidet es inappellabel und gegen seine Entscheidung kann nur Nullitäts-Querel ergriffen werden.

b. in erster Instanz die Verwaltung der Vormundschafts- und aller nicht streitigen Nachlassenschafts-Sachen und die Entscheidung aller streitigen Nachlass- und Concurssachen von Personen bäuerlichen Standes, sowie — Grenz- und Servitut-Streitigkeiten ausgenommen — alle Klagen gegen dieselben in Sachen von 100 bis 200 Rbl. an Werth und endlich Klagen gegen nicht zu dieser Kategorie gehörende Bewohner des Bezirks im Werthe von mehr als 25 Rbl. und nicht mehr als 200 Rbl. Personen bäuerlichen Standes bleibt es unbenommen, auch bei jedem höhern Betrag der Sache im Falle der Uebereinstimmung der Parten, ihr Recht im Kirchspielsgericht als erste Instanz zu suchen, in welchem Fall das Manngericht die zweite und letzte bildet. Außerdem vollzieht das Kirchspielsgericht die Corroboration der bäuerlichen Pachtcontracte.

Alle an dasselbe kommenden Sachen bis zum Werthe von 100 Rbl., wen dieselben auch betreffen mögen, entscheidet das Kirchspiels-Gericht inappellabel.

Das Kirchspielsgericht hat die Gemeindegerrichte in ihrer Amtsthätigkeit als Civilbehörden jährlich zu revidiren, kann denselben Verweise ertheilen und endlich, wenn solches nothwendig wird, beim Hakenrichter Bestrafung der Gemeindebeamten beantragen. Ueber die jährliche Revision hat das Kirchspielsgericht dem Manngericht zu berichten.

§ 6.

In der Regel drei, ausnahmsweise auch weniger Kirchspiele werden zu einem Kirchspielsgerichtsbezirke vereinigt und vorläufig nachstehende gebildet.

In Harrien.

- 1) Kusal, Jeglecht, Johannis.
- 2) Jürgens und Kofch.
- 3) Förden und Kappel.
- 4) Haggens und Nissi.
- 5) Regel, Mathias und Kreuz.

In Bierland.

- 6) Sewe und Waiwara.
- 7) Simonis und Klein-Marien.
- 8) Luggenhufen und Maholm.
- 9) Cathrinen und Halljal.
- 10) Jacoby und Wesenberg.

In Terwen.

- 11) Petri, Weissenstein, Matthaei und Turgel.
- 12) Ampel, Johannis und Marien-Magdalenen.

In der Wieck.

- 13) Merjama, Fickel und Michaelis.
- 14) Goldenbeck, Leal und Kirrefser.
- 15) Karusen und Hanehl.
- 16) Röhthel, Martens, Hapsal und Pönal.
- 17) Worms und Nuckö.
- 18) Koicks, Keinis, Pühhalap.

§ 7.

Kreisbeamte.

Der Hakenrichter wird auf dem Landtage erwählt. — Er hat in administrativer, sowie in sicherheitspolizeilicher Hinsicht alle die Verpflichtungen und Rechte in seinem Kreise, welche bisher der Hakenrichter in seinem Districte hatte.

Die Executiv-Polizei hat er in dem Kreise in Beziehung auf diejenigen Personen und Gegenstände, welche nicht der Gemeinde-polizei untergeordnet sind und hat für sich allein eine Straf-gewalt bis zu 18 Ruthenstreichen, welche er Ungehorsamen auf der Stelle ertheilen lassen kann. Er ist der unmittelbare Vor-gesetzte der Gemeindeältesten und sein unmittelbarer Vorgesetzter

In Harrien.

- 1) Kusal, Jeglecht, Johannis.
- 2) Jürgens und Kofch.
- 3) Förden, Kappel und Haggens.
- 4) Nissi, Regel, Mathias und Kreuz.

In Bierland.

- 5) Sewe und Waiwara.
- 6) Luggenhufen und Maholm.
- 7) Simonis, Klein-Marien und Jacoby.
- 8) Wesenberg, Cathrinen und Halljal.

In Terwen.

- 9) Ampel, Johannis, Marien-Magdalenen und Matthaei.
- 10) Petri, Turgel, Weissenstein und St. Annen.

In der Wieck.

- 11) Merjama, Fickel, Goldenbeck ohne Piersal.
- 12) Leal, Kirrefser, Karusen, Hanehl und Michaelis.
- 13) Röhthel, Martens, Hapsal, Pönal mit Piersal, Worms und Nuckö.
- 14) Koicks, Keinis, Pühhalap.

Außerdem wird für das Dom-Territorium zu Reval ein beson-deres Kirchspielsgericht constituirt unter nachstehenden nähern Be-stimmungen.

Der Domkirchspielsrichter, sowie das Domkirchspielsgericht haben genau die Kompetenz wie alle übrigen Kirchspielsgerichte, mit allei-niger Ausnahme der Vormundschaftsachen. Vor dasselbe fortiren außer den Bewohnern des Doms und der Dom-Vorstadt auch noch alle in der Stadt Reval anwesenden, unter Landes-Jurisdiction stehenden Personen.

Zum Kirchspielsrichter, sowie zu seinen beiden Assessoren schlägt der Ritterschaftliche Ausschuß je zwei Candidaten vor, welche ständige Bewohner Revals sein müssen, und das Domvogteigericht mit Hinzuziehung von drei Gliedern der Dom-Bauergemeinde und drei andern, weder zur Domgilde noch zur Dom-Bauergemeinde gehörenden Dom-oder Dom-Vorstadt-Hausbesitzern, wählt aus diesen Candidaten je einen. Statt der zwei Bauerbeisitzer wählt die Domgilde einen — und die Dombauergemeinde mit den nicht zur Gilde gehörenden Hausbesitzern gleichfalls einen Beisitzer.

Alle die vorstehenden Wahlen finden auf 3 Jahre statt.

Wenn der Kirchspielsrichter nicht seine eigene Wohnung zu den Sitzungen anweisen will oder kann, so wird ein besonderes Lokal zu dem Zwecke gemiethet.

Die dazu, sowie zur Salarirung des Notairen, zu Kanzlei-Ausgaben, und wenn erforderlich, Salarirung des Kirchspielsrichters, nothwendigen Mittel sind von allen zur Jurisdiction des Domkirchspielsgerichts gehörigen Bewohnern Revals zu beschaffen. Der Be-trag, sowie die Repartition werden zwischen dem Ritterschaftlichen Ausschusse, der Domgilde und der Dom-Bauergemeinde vereinbart. Der Domkirchspielsrichter nimmt als Einzelrichter täglich Klagen an zu den von ihm hiezu zu bestimmenden Stunden. Das Domkirchspielsgericht aber hält zweimal in der Woche Sitzung.

§ 7.

Kreisbeamte.

Der Hakenrichter wird auf dem Landtage für drei Jahre erwählt. Er hat in administrativer, sowie in sicherheitspolizeilicher Hinsicht alle die Verpflichtungen und Rechte in seinem Kreise, welche bisher der Hakenrichter in seinem Districte hatte.

Die Executiv-Polizei hat er in dem Kreise in Beziehung auf diejenigen Personen und Gegenstände, welche nicht der Gemeinde-polizei untergeordnet sind und kann als Zwangsmittel für Erfüllung seiner Befehle und Anordnungen eine Ungehorsams- und Ordnungs-strafe bis fünf Rbl. S. dekretiren, die für Personen niedern Standes in die entsprechende Arreststrafe umgewandelt werden kann. Statt

ist der Civil-Gouverneur. Der Hakenrichter hat der Requisition des Untersuchungsrichters Folge zu leisten.

In administrativer und executiver Beziehung haben die nicht ständigen hakenrichterlichen Assessoren die Aufträge des Hakenrichters zu erfüllen. Insbesondere gehört zu ihren Officiis der Wege- und Brückenbau (mit Einschluß der Kirchspielswege) unter Oberaufsicht des Hakenrichters, sowie die Aushebung von Rekruten mit Hinzuziehung der Kirchen-Vorsteher.

§ 8.

Hakengericht.

In jeder der Kreisstädte wird ein Hakengericht konstituiert, das unter Vorsitz des Hakenrichters aus so vielen vom Landtage gewählten Assessoren und soviel Kirchspielsgemeindeältesten besteht, als Kirchspielsgerichtsbezirke in dem betreffenden Kreise existiren. Außerdem wird in jedem Hakengericht ein ständiger Assessor angestellt, der bei Verhinderung des Hakenrichters dessen Stelle vertritt. Dieser und alternirend einer der übrigen Assessoren, sowie zwei Kirchspiels-Gemeindeältesten functioniren bei jeder Gerichtssitzung. Bei wichtigeren Fällen steht dem Hakenrichter das Recht zu, mehr als zwei Beisitzer jeden Standes herbeizuziehen. Beschlußfähig ist aber das Hakengericht, wenn außer dem Hakenrichter oder dessen Stellvertreter, wenigstens ein Assessor und ein Kirchspiels-Gemeindeältester zugegen sind. Bei jedem Hakengericht wird ein beeidigter Notär angestellt. Die Sitzungen sind so lange fortzusetzen, bis alle vorliegenden Sachen erledigt sind.

Es hat seine Sitzungen ein Mal wöchentlich in der Kreisstadt und außerdem, wo der Hakenrichter sie sonst im Kreise bestimmt und so oft er solches thut.

Der Hakenrichter erhält an Gehalt 1000 Rbl., zur Beschaffung des Lokals und zu Kanzlei-Ausgaben außerdem 200 Rbl. Der ständige Assessor 500 Rbl. und der Notair ebensoviel.

Vor das Hakengericht kompetiren:

a. Ungehorsame gegen den Hakenrichter, die Assessoren oder Gemeindeältesten.

b. Klagen gegen die Gemeindeggerichte als Zucht-Polizeibehörden und gegen Gemeindebeamte wegen Pflichtverletzung, oder Säumnigkeit in Pflichterfüllung ebenso Klagen zuchtpolizeilicher Natur gegen die Gutsverwaltungen.

c. Alle nicht kriminalen Vergehen von Personen jeglichen Standes und alle solche Vergehen, welche die Kompetenz des Gemeindeggerichts übersteigen oder von demselben, weil sie ihm zu kompliziert erscheinen, an das Hakengericht gebracht werden.

d. alle Klagen wegen Vergehen, die nur auf Antrag des Verletzten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden können, sofern dieselben nicht vor das Gemeindeggericht oder den Kirchspielsrichter fortiren.

e. von Bauern und ihnen gleichberechtigten Personen zum ersten oder zweiten Male begangener unqualificirter Diebstahl von 10 bis 30 Rubel an Betrag, sowie von denselben verübte Betrügereien zu demselben Betrage und andere Vergehen die mit keiner höhern Strafe, als die ebenerwähnte vom Gesetze belegt sind und endlich jeder andere zum ersten oder zweiten Male begangene unqualificirte Diebstahl oder Betrügerei bis 30 Rubel und andere mit keiner höhern Strafe als diese belegten Vergehen.

dessen kann er aber auch über Ungehorsam bei der kompetenten Zuchtpolizei-Instanz Klage erheben. Derselbe hat das Recht, Ungehorsame handfest zu machen und ist Jedermann verpflichtet, auf seine oder seines gesetzlichen Stellvertreters Aufforderung bei Ergreifung von Verbrechern oder Ruhestörern hilfreiche Hand zu leisten. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der hakenrichterlichen Assessoren, der Kirchspiels-Gemeinde-Ältesten und der Gemeinde-Ältesten, und sein unmittelbarer Vorgesetzter ist die Gouvernements-Obrigkeit. Der Hakenrichter hat der Requisition des Untersuchungsrichters Folge zu leisten und wird ihm die Control-Geschäftsführung über die bäuerlichen Gebietsladen übertragen.

In administrativer und executiver Beziehung haben die nicht ständigen hakenrichterlichen Assessoren die Aufträge des Hakenrichters zu erfüllen. Insbesondere gehört zu ihren Officiis der Wege- und Brückenbau (mit Einschluß der Kirchspielswege) unter Oberaufsicht des Hakenrichters, sowie die Aushebung von Rekruten mit Hinzuziehung der Kirchen-Vorsteher.

Dieselben haben innerhalb ihrer resp. Bezirke die volle Competenz des Hakenrichters.

§ 8.

Hakengericht.

In jeder der Kreisstädte wird ein Hakengericht konstituiert, das unter Vorsitz des Hakenrichters aus so vielen vom Landtage gewählten Assessoren besteht, als Kirchspielsgerichtsbezirke in dem betreffenden Kreise existiren. Für Terwen wird noch ein dritter Assessor erwählt. Außerdem wird in jedem Hakengericht ein ständiger Assessor angestellt, der bei Verhinderung des Hakenrichters dessen Stelle vertritt. Dieser, und alternirend einer der übrigen Assessoren, functioniren bei jeder Gerichtssitzung. Bei wichtigeren Fällen steht dem Hakenrichter das Recht zu, mehr als zwei Beisitzer herbeizuziehen. Beschlußfähig ist aber das Hakengericht, wenn außer dem Hakenrichter oder dessen Stellvertreter wenigstens zwei Assessoren zugegen sind. Im Behinderungsfalle eines der Glieder der Behörde, an der Sitzung Theil zu nehmen, zieht der Hakenrichter nach seiner Wahl eine zum Assessor-Amte qualificirte Person hinzu. Bei jedem Hakengericht wird ein beeidigter Notair angestellt. Je zwei Kirchspielsgemeindeälteste dejouriren beim Hakengericht mit der Verpflichtung, die Aufträge des Hakenrichters und der Assessoren in Beziehung auf Personen niedern Standes auszuführen, die ihnen unbedingte Parition schulden.

Die Sitzungen sind so lange fortzusetzen, bis alle vorliegenden Sachen in Verhandlung genommen und so weit möglich, erledigt sind.

Es hat seine Sitzungen ein Mal wöchentlich in der Kreisstadt und außerdem, wo der Hakenrichter sie sonst im Kreise bestimmt und so oft er solches thut.

Der Hakenrichter erhält an Gehalt 1000 Rbl., zur Beschaffung des Lokals und zu Kanzlei-Ausgaben außerdem 200 Rbl.

Der ständige Assessor 500 Rbl. und der Notair ebensoviel.

Vor das Hakengericht kompetiren:

a. Ungehorsame gegen den Hakenrichter, die Assessoren oder Gemeindeältesten.

b. Klagen gegen die Gemeindeggerichte als Zuchtpolizei-Behörden, gegen die Einzelrichter in derselben Function und gegen Gemeinde-Beamte wegen Pflichtverletzung oder Säumnigkeit in Pflichterfüllung, ebenso Klagen zuchtpolizeilicher Natur gegen die Gutsverwaltungen.

c. Vergehen, auf welche Strafen an Geld bis 300 Rbl S., an Gefängniß bis 3 Monate oder diesem letztern entsprechende Strafen stehen oder welche nach der ländlichen Polizeigesetzgebung mit einer Strafe bis 60 Ruthenstreichen belegt werden können.

d. alle Klagen wegen Vergehen die nur auf Antrag des Verletzten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden können, sofern dieselben nicht vor das Gemeindeggericht oder den Kirchspielsrichter fortiren.

e. Von Bauern und andern Personen nicht exemten Standes zum ersten und zweiten Mal begangene unqualificirte Diebstähle von 10 bis 30 Rbl S. an Betrag, sowie von diesen verübte Betrügereien zu demselben Betrage, Waldsrevel, eigenmächtige Aneignung

f. Erkenntniß auf Präventivhaft gegen Personen, die im Verdachte eines Criminalvergehens stehen. Mit Ausnahme von Bauer-
gemeindegliedern, die vom Gemeindeggerichte vorstellig gemacht worden, kann dieses nur auf Antrag des Untersuchungsrichters geschehen.

g. Alle sogenannten Ereignisse, d. h. Unglücksfälle, bei denen kein Schuldiger oder der Schuld Verdächtiger.

h. Lokaluntersuchungen zur Ermittlung streitigen Besizes, wenn ihm solche vom Manngerichte aufgetragen werden.

Das Hafengericht entscheidet mit einfacher Majorität. Ist jedoch in den sub f. und g. bezeichneten Fällen der Untersuchungsrichter mit der Entscheidung des Gerichts unzufrieden, so berichtet er und der Hafengerichter jeder besonders dem Manngerichte, welches die Sache allendlich entscheidet.

Die Straffkompetenz des Hafengerichts erstreckt sich bis auf Geldstrafe von 150 Rbl. oder Arrest von 6 Monaten, oder endlich 60 Ruthenstreichen. Gegen Gemeindeältesten und deren Gehülfen kann es auf Suspension erkennen und sie vor der kompetenten Behörde auf Amtsentsetzung anklagen lassen; die anderen Gemeindebeamten, mit Ausnahme der ihre eigene Oberbehörde habenden Kirchen-Vormünder, kann es von sich aus des Amtes entsetzen.

Das Hafengericht ist die unmittelbare Oberbehörde der Gemeinde-Zuchtpolizeigerichte, revidirt jährlich dieselben und verfügt Disciplinarstrafen, bestehend in Verweis, Geldstrafen oder Arrest, gegen die Gemeindebeamten. (Siehe Strafcodez Artikel 73. Anmerkung.)

Klagen über das Hafengericht sind beim Manngerichte anzubringen.

§ 9.

Untersuchungsrichter.

Für jeden Kreis stellt das Oberlandgericht einen Untersuchungsrichter an, der Rechtskundiger sein muß. Derselbe erhält von dem Kreise einen jährlichen Gehalt von 2000 Rbl., wofür er einen Schreiber, sowie die Kanzlei-Ausgaben und seine Amtsfahrten zu bestreiten hat. Er hat seinen Wohnort in der Kreisstadt.

Von jedem Criminalvorfall ist ihm sofort Anzeige zu machen durch den lokalen Polizeibeamten (Gemeindeältesten oder Hafengerichter), welchem die Verpflichtung obliegt, die verschwindenden Spuren des Thatbestandes aufzunehmen und den Verdächtigen unter Bewachung zu stellen. Er führt darauf die Voruntersuchung oder vielmehr Instruction der Sache selbst weiter oder läßt dieselbe, wo solches genügend, durch die erforderlichen Instructionen an die Polizeibeamten weiterführen. Ihm und dem Hafengerichter muß jeder Bewohner des Kreises, wes Standes er auch sei, Rede und Antwort stehen.

Seine Verpflichtung ist ganz insbesondere, die lokalen Polizeibeamten hinsichtlich ihrer Verpflichtungen bei Criminalfällen zu unterweisen und zu überwachen. Bei Amtsvergehen nimmt er an der Instruction der Sache Theil, oder übernimmt dieselbe auch ganz, wenn und je nachdem er von der mit Verfolgung des Vergehens beschäftigten Behörde dazu aufgefordert wird.

Sobald der Untersuchungsrichter einen Criminalfall für hinreichend instruiert hält, so übersendet er die Acten dem beim Manngerichte angestellten öffentlichen Ankläger. Glaubt der Untersuchungsrichter, daß in dem Falle kein Schuldiger vorhanden ist, so trägt er beim Hafengerichte darauf an, den Vorfall für ein Ereigniß zu erklären.

Den Untersuchungsrichtern kompetirt in ihren resp. Kreisen die Instruction aller in Ebstland vorkommenden Criminalfälle, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem Magistrate der Stadt Reval abzuurtheilen sind.

Der Untersuchungsrichter steht unmittelbar unter dem Manngerichte und muß alle direct an ihn gelangenden Aufträge desselben erfüllen, namentlich wenn demselben Criminalfälle mangelhaft instruiert erscheinen, die Instruction in der Beziehung, in welcher solches gefordert wird, ergänzen — auch auf Verlangen ganz neu anstellen.

gefundenen Sachen und ähnliche Vergehen, welche polizeilich und ohne Entziehung von Rechten bestraft werden.

f. Erkenntniß auf Präventivhaft gegen Personen, die im Verdachte eines Criminalvergehens stehen. Mit Ausnahme von Bauer-
gemeinde-Mitgliedern, die vom Gemeindeggerichte vorstellig gemacht worden, kann dieses nur auf Antrag des Untersuchungsrichters geschehen.

g. Alle sogenannten Ereignisse, d. h. Unglücksfälle bei denen kein Schuldiger oder der Schuld Verdächtiger.

h. Lokaluntersuchungen zur Ermittlung streitigen Besizes, wenn ihm solche vom Manngerichte aufgetragen werden.

Das Hafengericht entscheidet mit einfacher Majorität. Ist jedoch in den sub f. und g. bezeichneten Fällen der Untersuchungsrichter mit der Entscheidung des Gerichts unzufrieden, so berichtet er und der Hafengerichter jeder besonders dem Manngerichte, welches die Sache allendlich entscheidet.

Die Straffkompetenz des Hafengerichts erstreckt sich bis auf Geldstrafe von 300 Rbl. oder Arrest von drei Monaten, oder endlich 60 Ruthenstreichen. Gegen Gemeindeältesten und deren Gehülfen kann es auf Suspension erkennen und sie vor der kompetenten Behörde auf Amtsentsetzung anklagen lassen; die andern Gemeindebeamten mit Ausnahme der, ihre eigene Oberbehörde habenden Kirchen-Vormünder, kann es von sich aus des Amtes entsetzen.

Das Hafengericht ist die unmittelbare Oberbehörde der Gemeinde-Zuchtpolizeigerichte, revidirt jährlich dieselben und verfügt Disciplinarstrafen, bestehend in Verweis, Geldstrafen oder Arrest bis 7 Tage gegen die Gemeindebeamten.

Klagen über das Hafengericht sind beim Manngerichte anzubringen.

§ 9.

Untersuchungsrichter.

Für jeden Kreis stellt das Oberlandgericht einen Untersuchungsrichter an. Die Entlassung desselben kompetirt gleichfalls dem Oberlandgericht. Derselbe erhält von dem Kreise einen jährlichen Gehalt von 1500 Rbl., wofür er einen Schreiber sowie die Kanzlei-Ausgaben zu bestreiten hat. Die Unkosten seiner Amtsfahrten werden aus der Ritter- und Land-Casse bestritten. Sein Amtskreis umfaßt die Städte, ausgenommen Reval, mit. Er hat seinen Wohnort in der Kreisstadt.

Von jedem Criminal-Vorfalle ist ihm sofort Anzeige zu machen durch den lokalen Polizeibeamten (Gemeindeältesten oder Hafengerichter), welchem die Verpflichtung obliegt, die verschwindenden Spuren des Thatbestandes aufzunehmen und den Verdächtigen unter Bewachung zu stellen. Er führt darauf die Voruntersuchung oder vielmehr Instruction der Sache selbst weiter oder läßt dieselbe, wo solches genügend, durch die erforderlichen Instructionen an die Polizeibeamten, weiterführen. Ihm und dem Hafengerichter muß jeder Bewohner des Kreises, wes Standes er auch sei, Rede und Antwort stehen.

Seine Verpflichtung ist ganz insbesondere, die lokalen Polizeibeamten hinsichtlich ihrer Verpflichtungen bei Criminalfällen zu unterweisen und zu überwachen. Bei Amtsvergehen nimmt er an der Instruction der Sache Theil, oder übernimmt dieselbe auch ganz, wenn und je nachdem er von der, mit Verfolgung des Vergehens beschäftigten Behörde dazu aufgefordert wird.

Sobald der Untersuchungsrichter einen Criminalfall für hinreichend instruiert hält, so übersendet er die Acten dem beim Manngerichte angestellten öffentlichen Ankläger. Glaubt der Untersuchungsrichter, daß in dem Falle kein Schuldiger vorhanden ist, so trägt er beim Hafengerichte darauf an, den Vorfall für ein Ereigniß zu erklären.

Den Untersuchungsrichtern kompetirt in ihren resp. Kreisen die Instruction aller in Ebstland vorkommenden Criminalfälle, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem Magistrate der Stadt Reval abzuurtheilen sind.

Der Untersuchungsrichter steht unmittelbar unter dem Manngerichte und muß alle direct an ihn gelangenden Aufträge desselben erfüllen, namentlich wenn demselben Criminalfälle mangelhaft instruiert erscheinen, die Instruction in der Beziehung, in welcher solches gefordert wird, ergänzen — auch auf Verlangen ganz neu anstellen.

Manngericht.

Das Manngericht besteht aus drei ständigen Mannrichtern, von denen das Oberlandgericht einen zum Vorsitzenden wählt, und aus zwei ständigen Assessoren, ferner aus sechs vom Landtage und sechs vom Bauerstande auf drei Jahre gewählten Beisitzern. Von den nicht ständigen Assessoren dejouriren alternirend beim Gerichte zwei vom Adel und zwei vom Bauerstande gewählte Beisitzer. Die Qualifikation für die 5 ständigen Aemter ist Rechtskenntniß, welche bei den Assessoren eine bloß theoretische sein kann.

Die Wahl geschieht zunächst auf drei Jahre für die eine und vier Jahre für die andere Hälfte der ständigen Richter und Assessoren, um gleichzeitigen Amtswechsel aller rechtsgelehrten Glieder zu vermeiden, — später immer auf drei Jahre.

Wenn ein Richter, der drei Jahre im Amte gewesen, wiedererwählt, oder ein Assessor nach Ablauf seines Trienniums zum Richter erwählt wird, so ist er für Lebenszeit angestellt.

Die sechs Kreis-Assessoren werden wie bisher erwählt; sie dejouriren zu je 2 in dem Manngerichte.

Jeder Mannrichter erhält 1500 Kbl. und jeder ständige Assessor 800 Kbl. an jährlichem Gehalt aus der Ritterkasse und das Manngericht außerdem zur Unterhaltung seiner Kanzlei die bisher für die Kanzleien der Manngerichte und Kreisgerichte bestimmt gewesenen Summen.

Das Sitzungslokal wird von der Ritterschaft angewiesen.

Das Manngericht ist Civil- und Criminal-Behörde und ist in beiden Fällen spruchfähig, sowie fünf Glieder, von denen wenigstens drei ständige sein müssen, zugegen sind. Wird ein Criminalurtheil über einen Bauern gefällt, so müssen zwei Bauer-Assessoren zugegen sein.

Als Civilbehörde entscheidet es:

a. in zweiter Instanz und inappellabel alle Sachen, die durch Appellation von den oder Querelen gegen die Kirchspielsgerichte an dasselbe gelangen.

b. in erster Instanz (Nachlaß-, Concur-, Grenz- und Servitut-Sachen ausgenommen) alle streitigen Rechtsfachen der nicht zum Bauerstande gehörenden, der Landes-Jurisdiction unterworfenen Bewohner Eßtlands, von mehr als 100 Kbl. im Betrage, und zwar inappellabel bis zum Werthe von 600 Kbl.

Nicht streitige Rechtsfachen gehören nicht zur Kompetenz des Manngerichts.

Als Criminalbehörde entscheidet das Manngericht:

a. alle Criminal-Anklagen gegen unter Landes-Jurisdiction fortirende Bewohner Eßtlands, ausgenommen Amtsvergehen.

b. Klagen über die Entscheidungen der Hafengerichte.

Von allen Criminal-Urtheilen des Manngerichts kann der Recurs an das Oberlandgericht ergriffen werden.

Beim Manngericht ist ein öffentlicher Ankläger angestellt. Ihm werden von den Untersuchungsrichtern die Acten derjenigen Voruntersuchungen übersandt, bei denen sie oder das Hafengericht das Vorhandensein eines Verbrechens für constatirt halten. Der öffentliche Ankläger beprüft die Voruntersuchung und erscheint sie ihm nicht erschöpfend, so trägt er beim Manngerichte auf Ergänzung derselben durch den Untersuchungsrichter an. Ist sie genügend und lassen sich aus ihr Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen nachweisen, so trägt er mit Auseinandersetzung der den Verdacht begründenden Umstände auf deren Versetzung in Anklagestand beim Manngerichte an. Stimmt das Manngericht mit den Anträgen des öffentlichen Anklägers nicht überein, so hat dieser das Recht, die Sache durch den Procureuren an das Oberlandgericht zu bringen, welchem die allendliche Entscheidung obliegt. Ist die Versetzung in Anklagestand decretirt, so hat der öffentliche Ankläger die Klage zu erheben.

Manngericht.

Das Manngericht besteht aus drei ständigen Mannrichtern, von denen das Oberlandgericht einen zum Vorsitzenden wählt und aus zwei ständigen Manngerichts-Räthen, welche auf 6 Jahre zu erwählen sind, ferner für ein Provisorium von 12 Jahren, von Einführung der neuen Justiz-Institutionen ab, aus sechs vom Landtage gewählten alternirenden Assessoren. Nach Ablauf dieser Zeit treten an deren Stelle 2 ständige und rechtskundige Assessoren. Der eine der Manngerichts-Räthe ist von sämmtlichen unter Manngerichts-Jurisdiction stehenden Ständen zu erwählen. Die Qualifikation für die 5 ständigen Aemter ist Rechtskenntniß.

Die sechs Assessoren werden für die Dauer des Provisoriums wie bisher erwählt; sie dejouriren zu je zwei in dem Manngerichte.

Jeder Mannrichter erhält 1500 Kbl. und einer der Manngerichts-Räthe 800 Kbl. S. an jährlichem Gehalt aus der Rittercasse und das Manngericht außerdem zur Unterhaltung seiner Kanzlei die bisher für die Kanzleien der Manngerichte und Kreisgerichte bestimmt gewesenen Summen. — Der seither von den Bauerschften in Korn gezahlte Beitrag zum Etat der Kreisgerichte, fällt weg.

Das Sitzungslokal wird von der Ritterschaft angewiesen.

Das Manngericht ist Civil- und Criminalbehörde und ist in beiden Fällen spruchfähig, sowie 5 Glieder, von denen wenigstens 3 ständige sein müssen, zugegen sind.

Die Manngerichtliche Kompetenz erstreckt sich auf alle seither unter Landes-Jurisdiction stehenden Personen und bleibt die Scheidung zwischen diesem Gericht und dem ihm coordinirten Revalschen Stadtgerichte wie seither fortbestehen.

Als Civilbehörde entscheidet es:

a. in zweiter Instanz und inappellabel alle Sachen, die durch Appellation von den oder Querelen gegen die Kirchspielsgerichte an dasselbe gelangen.

b. in erster Instanz (Nachlaß-, Concur-, Grenz- und Servitut-Sachen ausgenommen) alle streitigen Rechtsfachen der der Landes-Jurisdiction unterworfenen Bewohner Eßtlands, von mehr als 200 Kbl. im Betrage.

Nicht streitige Rechtsfachen gehören nicht zur Kompetenz des Manngerichts.

Als Criminalbehörde entscheidet das Manngericht:

a. alle Criminal-Anklagen gegen unter Landes-Jurisdiction fortirende Bewohner Eßtlands, ausgenommen Amtsvergehen.

b. Klagen über die Entscheidungen der Hafengerichte.

Von allen Criminal-Urtheilen des Manngerichts kann der Recurs an das Oberlandgericht ergriffen werden.

Beim Manngericht ist ein öffentlicher Ankläger angestellt. Ihm werden von den Untersuchungsrichtern die Acten derjenigen Voruntersuchungen übersandt, bei denen sie oder das Hafengericht das Vorhandensein eines Verbrechens für constatirt halten. Der öffentliche Ankläger beprüft die Voruntersuchung und erscheint sie ihm nicht erschöpfend, so trägt er beim Manngericht auf Ergänzung derselben durch den Untersuchungsrichter an. Ist sie genügend und lassen sich aus ihr Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen nachweisen, so trägt er mit Auseinandersetzung der den Verdacht begründenden Umstände auf deren Gerichtsübergabe beim Manngerichte an. Stimmt das Manngericht mit den Anträgen des öffentlichen Anklägers nicht überein, so hat dieser das Recht, die Sache durch den Procureuren an das Oberlandgericht zu bringen, welchem die allendliche Entscheidung obliegt. Ist die Gerichtsübergabe decretirt, so hat der öffentliche Ankläger die Klage zu erheben.

Landwaisengericht.

Es ist unter Vorsitz des Ritterschafthauptmanns aus den Gliedern des Manngerichts zusammengesetzt. Zu den Sitzungen des Landwaisengerichts delegirt das Manngericht einen Mannrichter, einen ständigen und zwei Kreis-Assessore oder vier seiner Glieder, von denen wenigstens zwei ständige sein müssen. In wichtigen Fällen hat der Ritterschafthauptmann das Recht, das volle Manngericht mit Ausnahme der Bauerbeisitzer zusammenzuberufen. In Abwesenheit des Ritterschafthauptmanns vertritt seine Stelle der präsidirende Mannrichter. Beschwerden über das Landwaisengericht gehen an das Oberlandgericht.

Oberlandgericht.

Das Oberlandgericht besteht aus den zwölf Landrätthen. Der Präsident und zwei Glieder des Gerichts müssen Rechtskundige sein. Diese drei Glieder sind ständig und bilden mit zwei andern Landrätthen, die aus der Zahl der übrigen alternirend dejouriren, das volle Oberlandgericht.

Dem Oberlandgericht kompetiren:

1) Appellationsfachen vom Manngerichte und Landwaisengerichte und Klagen gegen dieselben.

2) Anklagen wegen Amtsvergehen.

3) Alle streitigen Nachlassfachen, Concurse und endlich aus Vormundschafts-Verhältnissen herrührende Streitigkeiten unter Landes-Jurisdiction stehender Nichtbauern, immer vorausgesetzt, daß sie mehr als 100 Rbl. zum Gegenstande haben.

4) Das ganze Hypothekenwesen, Advokaten- und Vormünder-Ernenennung und sonst alle nicht streitigen Sachen, welche nach Art. 857 des ersten Theils des Provinzial-Codex zu seiner Kompetenz gehören.

5) Entscheidung darüber, ob eine Sache zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehört und Ernennung von Schiedsrichtern im Falle der Weigerung der Parten, sowie Nichtigkeits-Querelen über die Entscheidungen desselben.

6) Klagen über Entscheidungen der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, welche nicht das Kirchenvermögen betreffen.

Die Appellation vom Oberlandgerichte und Klagen gegen dasselbe gehen an das Baltische Ober-Tribunal.

Baltisches Ober-Tribunal.

Als oberste Appellations- und Cassations-Instanz für sämtliche Ostsee-Provinzen ist die Einrichtung eines besonderen baltischen Ober-Tribunals zu erbitten, dessen Glieder aus von den Provinzen vorgeschlagenen Candidaten von Sr. Kaiserlichen Majestät ernannt würden und das seinen Sitz in der in der Mitte der Provinzen gelegenen Landes-Universitätsstadt hätte.

Das Ober-Tribunal hätte zu bestehen aus so viel rechtsgelehrten Gliedern, als die Provinzen Haupt-Corporationen und Oberbehörden haben, zu welchen letztern auch noch die Dörptsche Juristen-Fakultät gezählt wird und außerdem einem Prediger aus jeder der drei Provinzen und einem Professor der Dörptschen evangelisch-lutherischen theologischen Fakultät.

Landwaisengericht.

Es ist unter Vorsitz des Ritterschafthauptmanns aus den Gliedern des Manngerichts zusammengesetzt. Zu den Sitzungen des Landwaisengerichts delegirt das Manngericht einen Mannrichter, einen Manngerichtsrath und zwei Assessoren oder vier seiner Glieder, von denen wenigstens zwei ständige sein müssen. In wichtigen Fällen hat der Ritterschafthauptmann das Recht, das volle Manngericht zusammenzuberufen. In Abwesenheit des Ritterschafthauptmanns vertritt seine Stelle der präsidirende Mannrichter. Beschwerden über das Landwaisengericht gehen an das Oberlandgericht.

Oberlandgericht.

Das Oberlandgericht besteht aus 8 Gliedern, d. h. aus 5 rechtskundigen, vom Landraths-Collegio aus seiner Mitte zu erwählenden Gliedern und 3 ständigen städtischen Gliedern, von denen die Stadt Reval 2 aus den rechtskundigen Gliedern seines Magistrats, das 3. — auch rechtskundige, aber alle übrigen Städte, mit Einschluß Narva's, ernennen. — Aus den 5 Landrätthen erwählt das Landraths-Collegium den Präsidenten der Behörde.

Dem Oberlandgericht kompetiren:

1) Appellationsfachen vom Manngerichte und Landwaisengerichte und Klagen gegen dieselben.

2) Anklagen wegen Amtsvergehen.

3) Alle streitigen Nachlassfachen, Concurse und endlich aus Vormundschaftsverhältnissen herrührende Streitigkeiten unter Landes-Jurisdiction stehender Nichtbauern. Die städtischen Nachlassschafts- und Vormundschafts-fachen kompetiren nach wie vor städtischen Behörden.

4) Das ganze Hypothekenwesen, Advokaten- und Vormünder-Ernenennung und sonst alle nicht streitigen Sachen, welche nach Art. 857 des 1. Theils des Provincial-Codex zu seiner Kompetenz gehören.

5) Entscheidung darüber, ob eine Sache zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehört, sowie Nichtigkeits-Querelen über die Entscheidungen desselben. Die Ernennung von Schiedsrichtern im Fall der Weigerung der Parten kompetirt nach wie vor dem Ritterschafthauptmanns Ausschusse.

6) Klagen über Entscheidungen der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, welche nicht das Kirchen-Vermögen betreffen.

Die Appellation vom Oberlandgerichte und Klagen gegen dasselbe gehen an das Baltische Ober Tribunal.

Es haben sich die Herren Kreis-Deputirten für eine Hinzuziehung städtischer Glieder zu den obersten Landesbehörden in der Voraussatzung ausgesprochen, daß die Städte von einem gleichen Wunsch der Vereinigung durchdrungen seien.

Baltisches Ober-Tribunal.

Als oberste Appellations- und Cassations-Instanz für sämtliche Ostsee-Provinzen ist die Einrichtung eines besonderen baltischen Ober-Tribunals zu erbitten, dessen Glieder aus von den Provinzen vorgeschlagenen Candidaten von Sr. Kaiserlichen Majestät ernannt würden und das seinen Sitz in der, in der Mitte der Provinzen gelegenen Landes-Universität hätte.

Das Ober-Tribunal hätte zu bestehen aus so viel rechtsgelehrten Gliedern, als die Provinzen Haupt-Corporationen und Oberbehörden haben, zu welchen letztern auch noch die Dörptsche Juristen-Fakultät gezählt wird und außerdem einem Prediger aus jeder der drei Provinzen und einem Professor der Dörptschen evangelisch-lutherischen theologischen Fakultät.

Die rechtsgelehrten Glieder jeder Provinz bildeten ein Departement, welches die oberste Appellationsbehörde für die Provinz wäre, — was drei Departements gäbe; das vierte Departement würde gebildet aus je einem rechtsgelehrten Gliede jeder Provinz, den drei Predigern aus den Provinzen und den beiden Professoren der juristischen und theologischen Fakultät. Dieses Departement hätte für die Ostseegouvernements alle Vices des General-Consistorii.

Die drei rechtsgelehrten Departements nebst dem Professor der Juristen-Fakultät, also sämtliche rechtsgelehrte Glieder vereinigt, bildeten den obersten Cassationshof der Provinzen in allen weltlichen Angelegenheiten und mit Hinzuziehung der geistlichen Glieder in allen geistlichen Angelegenheiten.

Dieser Cassationshof hätte auch die Haupt-Justizbehörden, — für das Landterritorium Ehistlands also das Oberlandgericht, Manngericht und Provinzial-Consistorium, sowie die obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden, — für das Landterritorium Ehistlands also die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter und den Dom-Kirchen-Convent, — durch Delegirte zu revidiren. Die Departements-Vorsitzer, sowie die rechtsgelehrten Glieder des vierten Departements würden von ihm gewählt.

Zu rechtsgelehrten Gliedern aus Ehistland hätten die Ritterschaft, das Oberlandgericht, die vereinigten Gilden Reval's und der Reval'sche Magistrat zu 2 Candidaten zu erwählen und durch den General-Gouverneur Sr. Kaiserl. Majestät zur Ernennung je eines Gliedes aus denselben vorzustellen. Ihre Ernennung wäre für Lebenszeit. Entlassen könnten sie nur werden von Sr. Kaiserl. Majestät, auf eigene Bitte oder auf Vorstellung des gesammten Cassationshofes, von drei Viertel seiner vollen Gliederzahl beschloffen, sowie selbstverständlich durch Criminal-Urtheil.

Wegen des ehistländischen geistlichen Gliedes hätten das Land- und Stadt-Consistorium sich zu vereinbaren, nach welchem Turnus alternirend und auf wie lange jedes Mal sie einen Prediger ihres Bezirkes delegiren, oder wie sonst gemeinschaftlich die Stelle besetzen wollen.

Die Glieder aus den Dörptschen Juristen- und Theologen-Fakultäten ernimmt Se. Majestät auf Vorstellung der Fakultäten und den Präsidenten des Cassationshofes oder ganzen Ober-Tribunals aus den rechtsgelehrten Gliedern desselben.

Die Kosten des Ober-Tribunals an Gehalten, Lokalbeschaffung, Kanzlei-Ausgaben etc. trägt der Staat.

Aus der vorstehend angegebenen Sagirung der Beamten ergeben sich folgende Mehrausgaben für die Landschaft:

18 Kirchspielsgerichte zu 1 Rubel pr. Hafen . . .	6,572 Rbl.
4 Hafengerichte zu 2200 Rbl.	8,800 "
4 Untersuchungsrichter zu 2000 Rbl.	8,000 "
3 Mannrichter zu 1500 Rbl.	4,500 "
2 ständige Manngerichts-Affessore zu 800 Rbl. .	1,600 "
Summa	29,472 Rbl.

Davon ist dasjenige in Abzug zu bringen, was den Hafengerichtern bisher ausgesetzt war mit . . . 5,700 Rbl.

Es steht somit eine Mehrausgabe von . . . 23,772 Rbl. bevor.

Die rechtsgelehrten Glieder jeder Provinz bildeten ein Departement, welches die oberste Appellationsbehörde für die Provinz wäre, — was drei Departements gäbe; das vierte Departement würde gebildet aus je einem rechtsgelehrten Gliede jeder Provinz, den drei Predigern aus den Provinzen und den beiden Professoren der juristischen und theologischen Fakultät. Dieses Departement hätte für die Ostseegouvernements alle Vices des General-Consistorii.

Die drei rechtsgelehrten Departements nebst dem Professor der Juristen-Fakultät, also sämtliche rechtsgelehrte Glieder vereinigt, bildeten den obersten Cassationshof der Provinzen in allen weltlichen Angelegenheiten und mit Hinzuziehung der geistlichen Glieder in allen geistlichen Angelegenheiten.

Dieser Cassationshof hätte auch die Haupt-Justizbehörden — für das Landterritorium Ehistlands also das Oberlandgericht, Manngericht und Provinzial-Consistorium, — sowie die obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden — für das Landterritorium Ehistlands also die Oberkirchenvorsteher-Aemter und den Dom-Kirchenconvent, — durch Delegirte zu revidiren. Die Departements-Vorsitzer, sowie rechtsgelehrten Glieder des vierten Departements würden von ihm gewählt.

Zu rechtsgelehrten Gliedern aus Ehistland hätten die Ritterschaft, das Oberlandgericht, die vereinigten Gilden Reval's und der Reval'sche Magistrat zu 2 Candidaten zu erwählen und durch den General-Gouverneur Sr. Kaiserlichen Majestät zur Ernennung je eines Gliedes aus denselben vorzustellen. Ihre Ernennung wäre für Lebenszeit. Entlassen könnten sie nur werden von Sr. Kaiserlichen Majestät, auf eigene Bitte oder auf Vorstellung des gesammten Cassationshofes, von drei Viertel seiner vollen Gliederzahl beschloffen, sowie selbstverständlich durch Criminal-Urtheil.

Wegen des ehistländischen geistlichen Gliedes hätten das Land- und Stadt-Consistorium sich zu vereinbaren, nach welchem Turnus alternirend und auf wie lange jedes Mal sie einen Prediger ihres Bezirkes delegiren, oder wie sonst gemeinschaftlich die Stelle besetzen wollen.

Die Glieder aus den Dörptschen Juristen- und Theologen-Fakultäten ernimmt Se. Majestät auf Vorstellung der Fakultäten und den Präsidenten des Cassationshofes oder ganzen Ober-Tribunals aus den rechtsgelehrten Gliedern desselben.

Die Kosten des Ober-Tribunals an Gehalten, Lokalbeschaffung, Kanzlei-Ausgaben etc. trägt der Staat.

Aus der vorstehend angegebenen Sagirung der Beamten etc. etc. ergibt sich folgende Mehrausgabe für die Ritter- und Landkasse:

4 Hafengerichte zu 2200 Rbl.	8,800 Rbl.
4 Untersuchungsrichter zu 1500 Rbl.	6,000 "
3 Mannrichter zu 1500 Rbl.	4,500 "
1 ständiger Manngerichts-Rath mit	800 "
Summa	20,100 Rbl.
Diezu kommt für Amtsfahrten der Untersuchungs- richter angenommen	2,000 "
Summa	22,100 Rbl.
Hiervon ist abzugeben die seither den Hafengerichtern bewilligte Summe von	5,700 "
Dies ergibt für die Ritter- und Land-Kasse eine Mehrausgabe von	16,400 Rbl.

Anmerkung. Die von den Städten zu den Landesjustizbehörden hinzugezogenen Glieder werden von den städtischen Corporationen salarirt. Den Etat der 14 Kirchspielsgerichte und des Domkirchspielsgerichts tragen die betreffenden Kirchspielsgerichts-Bezirke, dagegen fällt der seither von den Bauerschaften zum Etat der Kreisgerichte gezahlte Kornbeitrag weg.

Zur Beglaubigung:

Graf Manteufel,
Ritterschaft-Secretair.

Zum Vorschlag des Collegiums der Herren Landräthe.

§ 647. Die Gutsverwaltung überwacht das Gemeindegericht als Zuchtpolizeibehörde und kann dasselbe auf seine Verpflichtungen aufmerksam machen. Bei Verabsäumung der Pflichten oder Ueberschreitung der Befugnisse von Seiten des Gemeindegerichts, hat die Gutsverwaltung beim Hakenrichter zu klagen.

§ 649. Alle Anordnungen und Entscheidungen des Gemeindegerichts als Zuchtpolizeibehörde müssen sofort der Gutsverwaltung angezeigt werden. In dringenden Fällen, wo der Gutsverwaltung eine Gefahr in der Ausführung zu liegen scheint, kann dieselbe bei eigener Verantwortung die Ausführung inhibiren, muß aber dem Hakenrichter, sobald als möglich, die Anzeige machen, der die Entscheidung darüber zu fällen hat, ob der Beschluß des Gemeindegerichts in Kraft treten soll, oder nicht.

§ 651. Punct 13 fällt der Zwischensatz — „mit Zustimmung der Gutzpolizei“ — weg.

§ 657 und 58 fallen weg. (S. § 649.)

§ 659 soll heißen: Klagen über das Gemeindegericht als Zuchtpolizeibehörde werden beim Hakenrichter angebracht.

§ 664. „Und sorgt für pünktliche Erfüllung“ — fällt weg.

§ 665 fällt weg.

§ 666 soll heißen: „Die Gutsverwaltung wacht darüber, daß das Gemeindegericht“ — u. s. w.

§ 667 soll heißen: „Die Gutsverwaltung kann, wenn das Gemeindegericht als Zuchtpolizeibehörde ihre Verpflichtungen vernachlässigt, beim Hakenrichter darauf antragen, daß der Gemeindeälteste und seine Gehülfen suspendirt werden.“

§ 668 fällt weg.

§ 674 fällt weg.

§ 675 mit der Paßordnung in Einklang zu bringen.

§ 676. Ebenso.

§ 677. Ebenso.

§ 679 und 680. Ebenso.

§ 681. Ebenso.

§ 686 fällt weg.

§ 687. Anmerkung. Klagen über die Gutsverwaltung wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch ihrer Befugnisse oder Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen, werden, je nachdem sie civilrechtlicher oder zuchtpolizeilicher Natur sind, beim Kirchspielsgericht oder Hakengericht angebracht.

Entachten

der Minorität der Herren Kreis-Deputirten zu den „Grundzügen der Organisation der Landesbehörden Ehstlands“ und Einzel-Dissense derselben.

Unterzeichnete Kreis-Deputirte, welche in Betreff mehrerer für sie maassgebender Gesichtspunkte überstimmt wurden, und welche daher nicht das ganze Kreis-Deputirten-Sentiment vertreten, geben in Folgendem eine gedrängte Skizze des Systems, wie es ihnen als das empfehlenswertheste vorschwebt. Ihre abweichenden Gesichtspunkte sind kurz ausgedrückt — folgende:

- 1) Die niederste reguläre Instanz ist der Einzelrichter; concurrirend mit ihm in gleicher fachlicher Competenz wird für die Bauern das Gemeindegerecht hingestellt.
- 2) In allen andern Instanzen besteht völlige Competenzgleichheit für alle Stände mit alleiniger Ausnahme des aus der Verschiedenheit des Strafrechts für Personen eximten und nicht eximten Standes hervorgehenden Competenzunterschieds der strafpolizeilichen Instanzen ihnen gegenüber.
- 3) Die Judikatur in Polizeistrafsachen wird getrennt von der eigentlichen Polizei mit ihren administrativen, sicherheitspolizeilichen und executiven Functionen.

Gemeindegerecht.

Seine Competenz schließt sich den Sachen und den Personen nach in der Gemeinde ab. Personen anderer Stände oder Bauern anderer Gemeinden sind nicht gezwungen ihr Recht gegen Bauern bei dem Gemeinde-Gericht zu suchen, zu welchem letztere gehören. Dasselbe entscheidet:

- 1) als Civilbehörde
inappellabel alle Sachen gegen bäuerliche Gemeindeglieder bis 10 Rbl. appellabel bis 50 Rbl. — ausgenommen Concurss- und Nachlasssachen.
- 2) als Polizeigericht.
Unqualificirten Diebstahl und Betrügereien bis zum Werth von 10 Rbl. zum ersten und zweiten Mal von Gemeindegliedern bäuerlichen Standes begangen und sonst alle Vergehen die nach der Bauer-Verordnung vor die Gemeindepolizei gehören, sowie Ungehorsam gegen Gemeindebeamten, endlich alle Klagen von Bauern gegen einander wegen solcher Injurien welche nur auf Antrag des Verletzten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden können.

Die Strafgewalt erstreckt sich bis auf 10 Rbl. Geld oder 4 Tage Arrest oder endlich 25 Ruthenhiebe.

Kirchspiessrichter

und mit ihm concurrirend bei vorhandener Uebereinkunft der Partheien der Friedensrichter.

Vor sein Forum competiren alle innerhalb des Kirchspiels domicilirenden Personen jeden Standes, ausgenommen, wo es sich um Sachen von Gliedern einer Gemeinde unter einander handelt.

Er wird gewählt wie bisher. Er ist Einzelrichter und seine Competenz erstreckt sich:

- 1) in Civilsachen
inappellabel auf alle Sachen bis 10 Rbl. S.
appellabel 50 Rbl. S.
ausgenommen in Concurss- und Nachlasssachen.
- 2) in Polizeistrafsachen.
Unqualificirten Diebstahl und Betrügereien, Waldsrevel und ähnliche Vergehen bis 10 R. im Werth begangen von Personen die mit Haft im Arbeitshause bestraft werden können. Injurien zwischen Dienstboten und Dienstherrschaft, ausgenommen Realinjurien von Dienstboten begangen und solche von der Dienstherrschaft begangene Realinjurien, welche durch Prämeditation oder durch die Größe der Verletzung den Charakter von Mißhandlungen annehmen, endlich geringfügige Polizeivergehen aller Stände, welche die Straf-Competenz nicht überschreiten.

Diese besteht im Verweis, Ermahnung, 4 Tage Arrest, 10 Rbl. Geldstrafe. Gegen Personen exemten Standes kann kein Arrest verhängt werden.

Das Verfahren ist summarisch und mündlich. Die kurzgedrängte Aufzeichnung des Nothwendigen wird durch ein ausgebildetes Formularwesen unterstützt mit Unterscheidung der appellabeln und inappellabeln Sachen.

Die gefällten Entscheidungen werden auf Requisition des Kirchspielsrichters durch die Ortspolizei erequirt.

Kirchspielsgericht.

Es besteht aus einem der Kirchspielsrichter des Kirchspielsgerichtsbezirks nach Wahl des versammelten Convents desselben und aus zwei Beisitzern, welche die Wahlqualifikation eines Kirchspielsrichters haben müssen und vom vereinigten Convent ebenso gewählt werden, wie der Kirchspielsrichter von einzelнем Convent; — ferner aus zwei bauerlichen Beisitzern für Civilsachen.

Der Herr Kreis-Deputirte Baron Uexküll-Mezikus — wünscht hier die Worte hinzugefügt: „und für Zuchtpolizeisachen.“

Bei jedem der vierzehn Kirchspielsgerichte wird ein beeidigter Notär angestellt, der 500 Rubel Gage erhält.

Der Herr Kreis-Deputirte Baron Ungern-Sternberg-Wenden wünscht den Gehalt des Notären nicht fixirt, sondern von der Bestimmung jedes Kirchspielsgerichtsbezirks abhängig — pr. Haken repartirt zu sehen. —

Die Sitzungen des Gerichts werden je nach den Localverhältnissen in einer Stadt oder Flecken, in einem festen Local auf dem Lande oder auf dem Gute des Vorsitzenden gehalten.

Es hat keine regelmäßigen Sitzungen zweimal monatlich und außerdem wenn der Vorsitzende es für nöthig befindet. Die Kosten der Kanzlei, sowie resp. die für die Beschaffung des Gerichts- und des nöthigen Haftlocals sowie ferner für die Anstellung der nöthigen Gerichtsdiener werden von den Haken des Bezirks aufgebracht.

Vor das Kirchspielsgericht competiren:

1) als Civilbehörde

a. in zweiter Instanz alle Sachen, die durch Appellation von oder Klagen gegen Urtheile des Gemeindeggerichts oder der Einzelrichter an dasselbe gelangen. Diese entscheidet es inappellabel und kann nur Nullitätsquerel gegen seine Entscheidung ergriffen werden.

b. in erster Instanz die Verwaltung der Vormundschafts- und aller nicht streitiger Nachlass- und Concurssachen von Bauern und anderen Personen nicht exemten Standes, die ihren Wohnort im Kirchspiel haben oder zuletzt hatten, sowie, Grenz- und Servitutssachen ausgenommen, alle Klagen gegen Personen aller Stände im Betrage von 50—100 Rubel. Alle an dasselbe kommende Sachen bis 100 Rubel entscheidet es inappellabel. — Es steht indeß Bauern, welche Sachen höhern Betrages anzubringen haben, frei ihr Recht auch für diese im Kirchspielsgericht zu suchen, in welchem Falle das Manngericht die zweite und letzte Instanz für dieselben ist.

2) als Zuchtpolizeigericht.

Die Competenz — vid. im Sentiment der Kreisdeputirten die dem Hafengericht sub a. b. c. d. e. beigelegte.

Klagen werden angebracht entweder von dem Verletzten oder von dem Polizeibeamten.

Die kleinen Städte haben entweder ihr eigenes Gericht welches der Competenz des Kirchspielsgerichts entspricht oder können sich auch dem in einer von ihnen keine Sitzungen haltenden Kirchspielsgericht anschließen, in welchem Falle sie einen Assessor wählen.

Untersuchungsrichter.

C. das Sentiment.

Manngericht.

Die nothwendige Qualifikation des Indigenats und des Grundbesitzes hört auf.

Die Mannrichter, die Rätthe und nach zwölf Jahren die beiden Assessoren werden auf Lebenszeit gewählt.

Ueber Zusammensetzung und Competenz s. das Kreisdeputirten-Sentiment.

Die Herren Kreis-Deputirten v. Baer-Richlefer und Baron Maydell-Pastfer — stimmten für zwei Manngerichte; ein Harrien-Wierisches mit dem Sitz in Reval — ein Wier-Jerwsches mit dem Sitz in Wesenberg.

Der Herr Kreis-Deputirte Baron Uerküll-Mezikus gab seine vom Beschluß der Herren Kreis-Deputirten abweichende Meinung zu Protokoll — dahin — daß zum Bestande des Manngerichts auch vom Bauerstande gewählte Glieder hinzuzuziehen seien.

Oberlandgericht.

Es besteht aus fünf Landrätthen, vom Landraths-Collegium aus seiner Mitte dazu gewählt und zwei gelehrten Rathsherren der Stadt Reval und einem, welcher von den kleinen Städten erwählt wird.

Die Herren Kreis-Deputirten von zur Mühlen-Piersal, und Baron Uerküll-Mezikus sprachen sich für völlige Trennung des Oberlandgerichts vom Landraths-Collegio aus, derart daß weder Zugehörigkeit zu letzterem, noch Indigenat, noch Grundbesitz — wohl aber Rechtskenntniß obligatorisch für die Glieder desselben sein solle.

Polizei.

Die Administrativ-, Executiv- und Sicherheitspolizei ist vollständig getrennt von der Strafpolizei, welche als Justizsache den Gerichten der einfachen und Zuchtpolizei übergeben werden. Gleichzeitige Besetzung der Polizei und der Polizeigerichte durch dieselben Personen findet nur im Gemeindegericht statt.

Die Polizeibeamten und zwar nur der Hakenrichter und seine Assessore, nicht die Kirchspiels-Gemeindeältesten haben keine andere Strafgewalt als die der Ungehorsams- oder Ordnungsstrafe bis 5 Rbl., resp. 4 Tage Arrest für Personen nicht exenten Standes.

Die Organe der Polizei sind die Gemeindepolizei resp. die Gutsverwaltung (s. das Sentiment) die Kirchspiels-Gemeindeälteste für das Kirchspiel, die Hakenrichterliche Assessore für den Kirchspielsgerichtsbezirk, der Hakenrichter für den Kreis.

Den Assessoren ist neben der Hülfe, die sie dem Hakenrichter leisten, möglichst ein eigener mehr selbstständiger Geschäftskreis zuzuweisen, vorzugsweise die Brücken und Wege.

Bei der nothwendig bevorstehenden Umarbeitung unserer Polizeigesetzgebung sind die Gebiete der Administration und Polizeithätigkeit, welche den Ortsbehörden kraft eigenen Rechts zustehen — weil nur ihre Interessen berührend — und in welche die obere Instanzen sich nur einzumischen haben, um die nothwendige Staatsaufsicht auszuüben, genau zu trennen von denen, in Betreff welcher die Functionen der Ortsbeamten nur als Delegirte dastehen und diese unter der Leitung der Oberbeamten handeln. Hieher gehören alle Angelegenheiten, welche nicht bloß das communale Interesse berühren, z. B. Epidemien, Waldbrände, Verkehrsinteressen, die gerichtliche Polizei u. s. w.

Das gilt gleichmäßig für die communalen- und Polizei-Verwaltungen der ländlichen Ortsgemeinden, als der kleinen Städte, welche ihre obere Autorität gemeinschaftlich in dem obersten Beamten der Kreis-Landespolizei, dem Hakenrichter, haben.

Neben den Assessoren für je einen Kirchspielsgerichtsbezirk haben die Städte, außer Reval je einen zu wählen.

Klagen über die niederen Polizei- und Administrativorgane entscheidet der Hakenrichter mit Zuziehung zweier Assessoren.

Klagen über den Hakenrichter gehen an die Gouvernements-Obrigkeit.

In Beziehung auf das Verhältniß zu den Kirchspielsgerichten als Zuchtpolizeigerichten haben die Lokalbeamten in Sachen, die ihre Competenz überschreiten und in welchen kein Privatkläger vorhanden, die Anzeige beim Kirchspiels-Gemeindeältesten und zugleich beim Hakenrichter zu machen, welcher in fraglichen Fällen zwei Assessoren hinzuzieht, um, nachdem die nöthigen Erforschungen stattgefunden, um die Natur des Falles beurtheilen zu können — zu entscheiden, ob die Sache an den Untersuchungsrichter oder das Zuchtpolizeigericht zu überweisen ist. Entstehen dennoch Competenzconflicte, so sind sie vom Oberlandgericht zu entscheiden.

Das Zuchtpolizeigericht ist berechtigt, die Hülfe der lokalen Polizeibeamten sowie des Hakenrichterlichen Assessors seines Bezirks in Anspruch zu nehmen, und nöthige ergänzende Lokaluntersuchungen anzustellen.

Der Hakenrichter erhält für Fahrten, zur Beschaffung des Lokals und zu Kanzlei-Ausgaben 1000 Rbl. und 500 Rbl. der Notair. Er muß wöchentlich einmal in der Kreisstadt Sitzungstag halten, nach Bedürfniß häufiger.

Die Unkosten dieser Combination sind 2800 Rbl. geringer für den Hakenrichterlichen Stat, aber 7000 Rbl. höher für die Ritter-Casse durch die Gage der Notaire des Kirchspiels-Gerichts, welche beim Sentiment der Kreis-Deputirten auch nicht fehlen, aber auf den Bezirk verlegt werden.

Folgen die Unterschriften:

L. Uerküll-Mezikus. G. Ungern-Sternberg. G. Baron Mandell-Pastfer.
A. v. Baer-Ricklefer. A. v. z. Mühlen.-Piersal.

Der Herr Kreis-Deputirte v. Harpe = Kauley dissentirte gegen das Gutachten der Herren Kreis-Deputirten — daß jedermann verpflichtet sein solle auf Aufforderung des Hafengerichters oder seines gesetzlichen Vertreters bei Ergreifung von Verbrechern und Ruhestörern hülfsreiche Hand zu leisten — da er der Polizeigewalt kein derartiges Recht über seine persönlichen Kräfte einräumen könne.

Der Herr Kreis-Deputirte v. z. Mühlen = Bahast gab zu Protokoll wie folgt:

Von dem Sentiment der Herren Kreis-Deputirten dissentire er in folgenden Punkten:

Die dem Einzelrichter zugewiesene Competenz steht nicht im richtigen Verhältniß zur Competenz der Gemeindeggerichte. Einzelrichter und Gemeindeggerichte müssen als gleichberechtigte concurrirende Bagatel-Instanzen für Civilsachen auch eine gleiche Competenz besitzen und wären dieselben für beide auf Klagesachen bis zum Werth von 50 Rbl. zu beschränken und zwar bis 10 Rbl. S. inappellabel. Polizeidelicte von Nichtbauern begangen gehören nicht vor den Einzelrichter — sondern vor das Hafengericht. Der Bestimmung, daß die Besetzung der Richterämter durch Wahl auf 6 Jahre stattfinden soll, kann der Unterzeichnete als für das Ansehn und den Ruf der Behörde nachtheilig wirkend nicht beistimmen. Eine der ersten Anforderungen, die an einen guten Richter gemacht werden muß — die Unabhängigkeit desselben kann, sobald er besoldet ist — nur dann gewahrt werden, wenn derselbe für Lebenszeit angestellt wird, daher die lebenslängliche Anstellung des richterlichen Personals im Manngericht unerlässlich sein möchte.

In Bezug auf den Vorschlag der Herren Kreis-Deputirten, nicht ständige Assessoren des Manngerichts nur für ein Provisorium von 12 Jahren zu dessen Bestand zu ziehen, gab der Herr Ritterschafthauptmann zu Protokoll wie folgt:

Der so eben gefaßte Beschluß der Herren Kreis-Deputirten entziehe den grundbesitzlichen Gliedern der Ritterschafft, die nicht Fachmänner sind, gänzlich ihre seitherige Mitbetheiligung an der Landes-Justizpflege.

Er könne sich nicht für dieses Princip aussprechen das in direktem Gegensatz zu dem bisher im Lande als segensreich erkannten — eine Bureaukratie in diesem Gebiete möglich mache. Als Folgerung aus diesem Beschluß ergebe sich eine ähnliche Zusammensetzung des Oberlandgerichts, welcher er nicht beipflichten könne, da seiner Ansicht nach, die oberste Justizbehörde des Landes so organisiert sein müsse, daß alle zwölf Landräthe Glieder desselben bleiben könnten. Ueberhaupt müsse er sich grundsätzlich gegen jede Organisation der Gerichtsbehörden aussprechen, die solche entweder nur aus Fachmännern zusammensetzt, oder dem grundbesitzlichen Adel als solchen dadurch alle Mitbetheiligung entzieht, daß die Geschäfts-Ausdehnung derselben seine Zeit in dem Maasse einnimmt, daß er bei seinen anderweitigen Beschäftigungen sich ihr zu widmen außer Stande sehen würde.

Dem vorstehenden schlossen sich die Herren Kreis-Deputirten Baron Buddberg, v. Baranoff und v. Harpe an.

Mit Bezug auf das in Vorschlag gebrachte Institut der Einzelrichter gaben die Herren Kreis-Deputirten v. Ruckteschel und v. Baranoff zu Protokoll wie folgt:

Mit dem Beschluß, daß jeder Kirchspielsrichter, Einzelrichter sein soll, sind wir nicht einverstanden. Bisher war man mit dem Hafengerichter unzufrieden, hauptsächlich deshalb, weil derselbe Einzelrichter war ohne juristische Kenntnisse zu besitzen, jetzt wird festgesetzt, daß statt 11 solcher Einzelrichter, in jedem Kirchspiele einer, also 48 sein sollen, freilich mit einer etwas geringeren Competenz, dafür aber entscheidet er inappellabel über alle Bewohner des Bezirks, die nicht unter das Gemeindeggericht fortiren. Außerdem sollen noch so viel freiwillige Friedensrichter, mit derselben Competenz bestätigt werden vom Kirchspiels-Convent, als sich Liebhaber hiezu finden. Unserer Ansicht nach war die Competenz des bisherigen Kirchspielsrichters die richtige und zweckmäßige; er ist bloß eine vermittelnde Instanz; jedenfalls könnte ihm nur das Recht in erster Instanz appellabel zu entscheiden, eingeräumt werden.

Zur Beglaubigung:

Graf Mantensfel,
Ritterschafft-Secretair.

Ar 863c
Grundzüge
zur